Niessbrauch und familienrechtliche Nutzniessung nach B. G. B.

Inaugural-Dissertation

der

Juristenfakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Willibald Leisterer,
Kammergerichts-Referendar,
z. Z. in Wittstock, Dosse.

Wittstock, Dosse.
Druck von Otto Wessoly.
1903.

Meinen geliebten Eltern.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

§ 1. Nutzungsrechte im B. G. B.
§ 2. Zweck des Themas.

Hauptteil.

Niessbrauch und familienrechtliche Nutzniessung nach B. G. B.

I. Begriff und Wesen.

§ 3. Begriff und Charakter der Nutzungsrechte.
§ 4. Subjekte der Nutzungsrechte.

II. Gegenstand.

§ 5. Gegenstand der Nutzungsrechte.
§ 6. Der Nutzniessung nicht unterliegende Vermögensmassen.

III. Entstehung.

§ 7. Entstehung der Nutzungsrechte.

IV. Inhalt und Umfang.

§ 8. Rechtsverhältnis zwischen dem Subjekte des belasteten Vermögens und dem Nutzungsberechtigten im allgemeinen.
§ 9. Rechte des Niessbrauchers und Nutzniessers.
§ 10. Pflichten des Niessbrauchers und Nutzniessers.
§ 11. Schuldenhaftung.

V. Schutzmittel.

§ 12. Rechtsschutz und Sicherungsmittel der Nutzungsberechtigten.
§ 13. Rechtsschutz und Sicherungsmittel des Eigentümers beim Niessbrauch, der Frau und des Kindes bei der Nutzniessung.

VI. Endigung.

§ 14. Endigung der Nutzungsrechte.
§ 15. Fortsetzung:
Folgen der Beendigung der Nutzungsrechte.

Litteratur-Verzeichnis.

[Soweit nichts anderes bemerkt ist, sind die Werke nur nach den Namen der Autoren zitiert.]

Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft. Gotha 1869.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Band 1, Berlin 1885. 4. Aufl.

Biermann, Das Sachenrecht des B. G. B. Berlin 1903. 2 Aufl.

Brühl, Die eheliche Nutzniessung im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 73.

Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts, in Holtzendorfs Encyklopedie der Rechtswissenschaft, systematischer Teil. Leipzig 1882.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und des Gemeinen Rechts. Berlin 1899. 3. Aufl.

Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Niessbrauch; Münchener Inauguralschrift 1864.

Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. Jena 1900. Sachen- und Familienrecht.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1, Abteilung 2. Berlin 1900. 6 Aufl. (zitiert: Dernburg I.).

Derselbe, Das Sachenrecht des deutschen Reichs und Preussens. Halle 1901. (zitiert: Dernburg III.).

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1845.

Elvers, Die römische Servitutenlehre. Marburg 1856.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Sachen- und Familienrecht. Berlin 1900. 7. Aufl.

Enneccerus und **Lehmann,** Das bürgerliche Recht. Band II. Marburg 1901. 2. Aufl. (zitiert: Enneccerus).

Fester, Das Recht des Mannes am Frauengute. Marburger Dissertation 1900.

Fränkel, Das Familienrecht des B. G. B. Hannover 1898.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1882. 14. Aufl.

Hachenburg, Vorträge über das B. G. B. Mannheim 1898.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. III. Abteilung, Sachenrecht. Berlin 1900. (zitiert: Heilfron III.).

Jacobsohn, Julian, Der ususfructus paternus an den bona adventitia der Hauskinder. Berliner Dissertation 1893. (zitiert: Jacobsohn, ususfructus paternus).

Jacobsohn, Ernst, Die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann. Nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berliner Dissertation 1903. (zitiert: Jacobsohn, die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann.

Knitschky, Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande, Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Bd. 18.

Kohler, F., Das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches einschliesslich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart 1898. (zitiert: Kohler, Eherecht).

Kohler, Prof. Dr. **J.,** Der Dispositionsniessbrauch, in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 24. Jena 1886. (zitiert: Kohler, Dispositionsniessbrauch).

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B. III. Teil. Berlin 1901. (zitiert: Kuhlenbeck I.)

Derselbe, Das B. G. B. für das deutsche Reich. Familienrecht. Berlin 1900. (zitiert: Kulenbeck IV.).

Marezoll, Revision der Lehre von den sogenannten Adventitien, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess. Bd. 8.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II. Sachen- und Familienrecht. Berlin 1900. 3./4. Aufl.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Drittes Buch. Sachenrecht. Breslau 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B. für das deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Sachenrecht. Berlin 1896 (zitiert: Motive III). Familienrecht. Berlin—Leipzig 1888 (zitiert: Motive IV).

Opet, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Familienrecht. Erster Teil. Berlin 1902.

Philler, Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. Leipzig 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch.
Allgemeiner Teil. Berlin 1897 (zitiert: Planck I.).
Sachenrecht. Berlin 1902 (zitiert: Planck III.).
Familienrecht. Berlin 1901 (zitiert: Planck IV.).

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G. B. bearbeitet von Achilles usw.
Sachenrecht, Berlin 1899. (zitiert: Protokolle III.).
Familienrecht. Berlin 1897. (zitiert: Protokolle IV.).

Reatz, Die zweite Lesung des Entwurfs eines B. G. B. für das deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Band I. und II. Berlin 1894/96.

Rocholl, Das Eherecht des B. G. B. Berlin 1900.

Rosenthal, Das B. G. B. Handausgabe. Graudenz 1901.

Scherer, Das Bürgerliche Gesetzbuch.
Sachenrecht. Erlangen 1899. (zitiert: Scherer III.)
Familienrecht. Erlangen 1900. (zitiert: Scherer IV.)
Schilling, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutzniessung im B. G. B., Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 19. Berlin 1901.
Schmidt-Habicht, Kommentar zum B. G. B. Das Familienrecht München 1900. (zitiert: Schmidt).
Schmidt, Fritz, Vergleichung der ehemännlichen Verwaltung und Nutzniessung bei dem gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuchs mit der deutschrechtlichen Gewere zu rechter Vormundschaft. Greifswalder Inaugural-Dissertation 1901. (zitiert: Schmidt, Dissertation).
Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1898. 3. Aufl. (zitiert: Schröder, Rechtsgeschichte).
Derselbe, Das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. in seinen Grundzügen. Berlin 1900. 3. Aufl. (zitiert: Schröder, Güterrecht).
Der Sachsenspiegel (Landrecht) neu bearbeitet von Hildebrandt. Leipzig 1895. (zitiert: Ssp.).
v. Staudinger, Kommentar zum B. G. B.
Sachenrecht. München 1898. (zitiert: Staudinger III.).
Familienrecht. München 1899. (zitiert: Staudinger IV.).
Strauss, Niessbrauch an einem Vermögen. Erlanger Inaugural-Dissertation 1902.
v. Stubenrauch, Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns am eingebrachten Gute der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter vergleichender Heranziehung des Entwurfs erster Lesung und des Preussischen Allgemeinen Landrechtes. Erlanger Inaugural-Dissertation 1898.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin 1901. (zitiert: Ullmann).
Derselbe, Einige Streitfragen aus dem Gebiete des gesetzlichen Güterrechts, Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 90. (zitiert: Ullmann, Streitfragen).
Ultsch, Der gesetzliche Niessbrauch des Ehemanns. Erlanger Inaugural-Dissertation 1898.
Weyl, Vorträge über das B. G. B. Bd. II. München 1900.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Dritter Band. 8. Aufl. unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Dr. Theodor Kipp. Frankfurt a. M. 1901.

Anmerkung: Die ohne besonderen Zusatz zitierten Paragraphen bedeuten die betreffenden Paragraphen des B. G. B.

Einleitung.

§ 1. Nutzungsrechte im B. G. B.

Ziemlich allgemein pflegt man das Eigentum als die volle, unbeschränkte, ausschliessliche, rechtliche Herrschaft einer Person über eine Sache zu bezeichnen. Diese Aufstellung des Begriffes des Eigentums ist jedoch einer Kritik zu unterwerfen. Denn als unmittelbare Folge dieser Begriffsbestimmung muss sich vor allem zunächst ergeben, dass das Eigentum bei Festhaltung des soeben aufgestellten Begriffs durch jede ihm von aussen aufgezwungene Beschränkung in seinen Hauptrichtungen absorbiert wird. Nun ist aber eine Haupteigenschaft des Eigentums gerade die, dass es Beschränkungen aller möglichen Art verträgt. Fallen dann diese Beschränkungen des Eigentums später fort, so dehnt es sich elastisch wieder aus, der Eigentümer erhält sein Recht unverkürzt wieder — Elastizität des Eigentums —.

Um diesem Charakter des Eigentums gerecht zu werden, fassen wir deshalb richtiger seine Definition dahin: es ist die begrifflich unbegrenzte, allgemeine rechtliche Herrschaft über eine Sache, soweit es nicht durch das Gesetz oder die Berechtigung anderer beschränkt ist.[1] Den Hauptinhalt dieser Herrschaft über die Sache bilden vor allem drei Beziehungen des Eigentümers zu ihr: Der Eigentümer hat das Recht, die Sache zu besitzen, sie zu benutzen und über sie zu verfügen.[2]

Von diesen drei Befugnissen umfasst die Benutzung den Genuss der Früchte und die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache gewährt.

---

[1]) Endemann S. 266.
[2]) Cosack S. 100.

Vermöge seines Rechtes, mit der Sache nach Belieben zu verfahren,[1] kann der Eigentümer alle Ausflüsse desselben an andere überlassen. Eine durch die Zwecke der menschlichen Wirtschaft gebotene Beschränkung des Eigentumsrechtes ist die Ueberlassung der Nutzungen (Früchte und Gebrauchsvorteile) der Sache an einen anderen.

Das Recht sucht diesen Zweck durch eine Anzahl verschieden gestalteter Rechtsinstitute zu erreichen.

Teils gewährt es, wie bei der Pacht, dem Berechtigten einen rein persönlichen Anspruch, teils, wie im Niessbrauch einen dinglichen Anspruch. Wirtschaftlich betrachtet ist auch der Vorerbe lediglich Nutzungsberechtigter. Hier sucht das Recht diesen Zweck dadurch zu erreichen, dass es dem Vorerben zwar den Gegenstand der Nutzung absolut überlässt, aber durch weitgehende Beschränkungen dies allumfassende Recht wirtschaftlich betrachtet auf ein blosses Nutzungsrecht zurükzuführen sucht.

Einer an sich eigenartigen Regelung unterliegen auch die familienrechtlichen Nutzungsrechte, nämlich die Nutzniessung des Ehemanns an dem eingebrachten Gute der Frau beim gesetzlichen ehelichen Güterstande des B. G. B. und die Nutzniessung des Inhabers der elterlichen Gewalt an dem „unfreien“ Vermögen des Kindes.

Ihre eigenartige Gestaltung ist aber insofern unterbrochen, als für gewisse Beziehungen die Bestimmungen über den Niessbrauch in Anziehung gebracht sind.

Die Nutzniessung des Ehemanns und die des Gewalthabers sind sich einander dadurch ähnlich, dass das Nutzungsrecht des letzteren analog dem des Ehemanns geregelt ist[2].

Durch die Verweisungen des Gesetzes auf die Vorschriften des Niessbrauchs erhalten auch die Be-

---

[1] § 903.
[2] Matthiass S. 283. Weyl S. 268 f.

stimmungen dieses sachenrechtlichen Instituts erhebliche Bedeutung für die Nutzniessung, und das Gesetz deutet durch diese Anziehung der Niessbrauchsvorschriften an, dass die Nutzniessung, wenn auch nicht eine Abart des Niessbrauchs, so diesem doch als reines Nutzungsrecht verwandt ist.

§ 2. Zweck des Themas.

Es liegt deshalb nahe, diese beiden Rechtsinstitute — Niessbrauch und familienrechtliche Nutzniessung — einer gemeinsamen Darstellung zu unterwerfen, wobei es unsere Aufgabe sein wird, die trotz der im allgemeinen gleichartigen Behandlung dennoch vorhandenen charakteristischen Verschiedenheiten zu kennzeichnen.

Den Mittelpunkt hierbei wird die Darstellung des Nutzungserwerbes bilden, da hauptsächlich dieser für Niessbrauch und Nutzniessung gemeinsam geregelt ist. Inwieweit die Nutzungsrechte hierbei, wie auch hinsichtlich ihres Charakters, ihres Gegenstandes und hinsichtlich ihrer Entstehung und Endigung von einander abweichen, sei dem Folgenden zu schildern vorbehalten.

Hauptteil.

Niessbrauch und familienrechtliche Nutzniessung nach B. G. B.

I. Begriff und Wesen.

§ 3. Begriff und Charakter der Nutzungsrechte.

Der Niessbrauch ist nach B. G. B. das in die Befugnisse des Eigentümers in Bezug auf Gebrauch und Nutzung eines Vermögensgutes am tiefsten einschneidende Recht.

Er bildet die wichtigste und umfassendste der persönlichen Dienstbarkeiten[1].

Seine Begriffsbestimmung kann man in Anlehnung

[1]) Enneccerus S. 123.

an die bekannte Legaldefinition von Paulus[1] dahin fassen: er ist das an die Person des Berechtigten geknüpfte dingliche Recht auf die gesamten Nutzungen eines fremden Vermögensgutes[2].

Im Vergleiche mit den Grunddienstbarkeiten und den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist für den Niessbrauch charakteristisch, „dass das Recht des Niessbrauchers auf Ziehung der Nutzungen ein ausschliessliches ist. Bei der Begründung des Niessbrauchs muss der Wille des Bestellers darauf gerichtet sein, das Recht auf die Gesamtheit der Sachnutzungen und nicht etwa einzelne positiv ihrem Inhalte nach bestimmte Gebrauchs- oder Fruchtziehungsrechte zuzuwenden“[3].

Abweichend vom gemeinen Rechte fehlt auch in der von uns aufgestellten Bestimmung des Niessbrauchsbegriffs der Satz, dass das Recht des Niessbrauchers nur auf die Nutzungen, die unter Erhaltung der Substanz der Sache gewonnen werden können, beschränkt sei[4]. Erhaltung der Substanz der Sache wie im gemeinen Rechte (salva rerum substantia) wird im B. G. B. vom Niessbraucher also nicht unbedingt gefordert. So darf er denn auch kleine Veränderungen des belasteten Gegenstandes vornehmen: er ist nur nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.[5] Obgleich nun der Niessbraucher ein „Vollrecht auf die Gesamtheit aller Nutzungen“[6] hat, so steht damit doch nicht im Widerspruch, dass der Niessbrauch durch den Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden kann[7].

[1]) l 1. D. 7, 1: ususfructus est jus alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia. Der ususfructus ist auch die älteste Personalservitut. Vgl. Elvers S. 16 ff.
[2]) § 1030.
[3]) Motive III. S. 493.
[4]) Meisner S. 172.
[5]) § 1037.
[6]) Endemann S. 399.
[7]) § 1030 II.

Eine derartige Beschränkung kann man aber nur durch einen Vertrag herbeiführen. Jedoch ist die Beschränkung von vornherein auf bestimmte Einzelnutzungen, wie auch die Abstellung des Niessbrauchs nur auf den Gebrauch der Sache[1] unzulässig; möglich wäre dies nur in der Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit[2].

Das B. G. B. regelt in seinem dritten Buche, Abschnitt fünf, Titel zwei, nur den durch Rechtsgeschäft bestellten Niessbrauch. Anders das bisherige Recht. Hier wurden als gesetzlicher Niessbrauch die durch Gesetz entstehenden Nutzungsrechte behandelt, nämlich das Nutzungsrecht des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft und das des Vaters am unfreien Vermögen des Hauskindes.

Auch der erste Entwurf[3] zum B. G. B. trug insofern noch den Charakter des bisher geltenden Rechts, als er auf die Nutzniessung die Vorschriften über den Niessbrauch ganz allgemein für anwendbar erklärte. Hierdurch nahm der Entwurf aber der Nutzniessung gegenüber einen streng sachenrechtlichen Standpunkt ein[4].

Das B. G. B. gestaltet hingegen die Nutzniessung freier. Es trennt zunächst scharf den Niessbrauch von den beiden familienrechtlichen Nutzungsrechten und behandelt diese nicht etwa als eine Abart des Niessbrauchs, gleichsam als einen gesetzlichen Niessbrauch, sondern gibt diesen beiden kraft Gesetzes entstehenden Nutzungsrechten als Institut sui generis „Nutzniessung" eine besondere Regelung unter vereinzelter Heranziehung der über den Niessbrauch geltenden Vorschriften.

So soll denn der Nutzniesser die Nutzungen des seiner Nutzniessung unterliegenden Vermögens nur in

---

[1]) Endemann S. 403.
[2]) § 1090.
[3]) Entwurf I. § 1292.
[4]) Schröder, Güterrecht, S. 13 f., nennt diesen Standpunkt „engherzig".

derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Niessbraucher erwerben[1].

Bei der Aufstellung einer Definition der Nutzniessung ist zunächst daran festzuhalten, dass sie einen Ausfluss der Stellung des Berechtigten als Familienhaupt, einen Bestandteil — wenn auch, wie wir später sehen werden, keinen wesentlichen — der elterlichen Gewalt des Berechtigten bildet. Durch diese beiden Punkte charakterisiert sich die Nutzniessung als ein familienrechtliches Institut und trägt deshalb auch einen familienrechtlichen Charakter.

Doch haben wir zwecks Aufstellung einer Bestimmung des Nutzniessungsbegriffs weiter ins Auge zu fassen, dass jeder Niessbrauch von selbst schon gewisse Verwaltungsbefugnisse in sich fasst, denn dem Niessbraucher muss, damit er sein Recht ohne Beschränkung ausüben kann, die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens in gewissen Beziehungen über die Sache verfügen zu können.

Bei der Regelung der Nutzniessung — wenigstens der des Ehemanns — nennt nun das Gesetz die Nutzniessung stets im Zusammenhange mit der Verwaltung. Es heisst im Gesetze stets „Verwaltung **und** Nutzniessung“ des Mannes. Damit bezweckt aber das Gesetz, dass der Nutzniesser durch diese ausdrückliche Heranziehung des Verwaltungselementes eine weitergehende Befugnis zur Verfügung über die Sache erhalten soll, als der Niessbraucher über die Niessbrauchssache.

Die elterliche Nutzniessung unterscheidet sich hierbei insofern von der des Ehemanns, als dem Gewalthaber Nutzniessung ohne Verwaltung und Verwaltung ohne Nutzniessung zustehen kann. Verwaltung und Nutzniessung werden aber auch hier regelmässig zusammen an die Person des Gewalthabers geknüpft sein.

Durch die erwähnten Verweisungen des Gesetzes auf die Niessbrauchsvorschriften erhält die Nutzniessung

---

[1]) §§ 1383. 1652.

auch einen sachenrechtlichen Charakter in der Art, dass sie hinsichtlich des Erwerbes der Nutzungen als ein dem Niessbrauch analoges Recht anzusehen ist, was sich sehr wohl mit ihrem familienrechtlichen Charakter verträgt.

Geht man nun davon aus, dass die Nutzniessung einerseits über das Recht des gewöhnlichen Niessbrauchers hinausgeht, andererseits aber enger zu nehmen ist, als die Gesamtheit der in „Verwaltung und Nutzniessung" enthaltenen Rechte, so ist der Begriff der Nutzniessung dahin festzustellen: sie ist das kraft Gesetzes entstehende, an die Person des Ehemanns bezw. Gewalthabers geknüpfte dingliche Recht, von dem eingebrachten Gut der Frau beim gesetzlichen ehelichen Güterstande bezw. unfreien Vermögen des Kindes die Nutzungen zu ziehen mit der Erweiterung, dass der Berechtigte befugt ist, über gewisse Gegenstände dieses Vermögens auch der Substanz nach frei zu verfügen[1].

Wie kommen wir nun dazu, die Nutzniessung als ein dingliches Recht zu bezeichnen, während wir doch oben erwähnten, sie sei ein familienrechtliches Institut?

Während nämlich der dingliche Charakter des Niessbrauchs von jeher anerkannt ist, herrscht über die Dinglichkeit der Nutzniessung in der Literatur Streit.[2] Grundlegend für den Beweis der Dinglichkeit der Nutzniessung ist zunächst die Feststellung des Verhältnisses von Verwaltung und Nutzniessung zu einander.[3]

Während der erste Entwurf[4] bei der Regelung des gesetzlichen ehelichen Güterstandes das Nutzungsrecht vom Verwaltungsrecht trennte, indem er dem Ehemanne die Nutzungen des Frauengutes ganz allgemein in der rechtlichen Form des Niessbrauchs gewährte[5], steht das B. G. B. auf grundsätzlich anderem Standpunkte.

---

[1]) Hultsch S. 35.
[2]) Vergl. hierzu Schilling S. 251 ff., Brühl S. 408 ff.
[3]) Schilling S. 313.
[4]) Entwurf I., § 1292.
[5]) Motiwe IV. S. 180.

Das Recht des Ehemanns auf Verwaltung und Nutzniessung des eingebrachten Gutes der Frau ist im B. G. B ein einheitliches[1] Recht und betätigt sich seinem Zweck entsprechend nach den verschiedenen Richtungen.

Dies einheitliche Recht verfolgt den Zweck, dass der Ehemann das eingebrachte Gut den Zwecken der Ehe dienstbar macht. Dadurch, dass dem Ehemann die Verwaltung und Nutzniessung des eingebrachten Gutes eingeräumt wird, wird dieser Zweck erreicht.

Der Ehemann verwaltet und nutzt das Frauengut in eigenem Namen[2]. Verwaltung und Nutzniessung sollen sich gewissermassen gegenseitig ergänzen.

Gleichwohl lässt sich aber ein Ueberwiegen des Verwaltungselementes schon aus dem Grunde nicht leugnen, dass das Gesetz[3], entgegen dem ersten Entwurfe[4], von den beiden ehemännlichen Rechten das Verwaltungsrecht an die Spitze setzt.

Der Zweck des Ueberwiegens des Verwaltungselementes ist schon erwähnt: sein Ueberwiegen soll eine weitgehende Verfügung über die Substanz des Frauengutes ermöglichen, die andererseits aber auch wieder durch besondere Vorschriften, wie wir sehen werden, eingeschränkt wird.

[1]) Opet S. 128 f bezeichnet die rechtliche Stellung des Mannes gegenüber dem eingebrachten Gute als „doppeltes Recht der Verwaltung und Nutzniessung", meint damit aber offenbar, dass das „einheitliche" Recht: „Verwaltung und Nutzniessung" sich nach zwei Seiten äussert, einmal nach der Seite der Verwaltung, dann auch nach der Seite der Nutzniessung. Er giebt selbst zu, dass ein beide Seiten der ehemännlichen Befugnis zusammenfassender Ausdruck dem B. G. B fehlt.

Eine unserer Ansicht betreffs der Einheitlichkeit des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechtes des Ehemanns entgegengesetzte Ansicht findet sich bei Stubenrauch S. 2 vertreten. Das Verwaltungsrecht des Mannes wird hier als eine unabhängig von der Nutzniessung dem Manne zustehende Befugnis dargestellt. Aus den im Texte angeführten Gründen möchten wir dieser Auffassung entschieden widersprechen.

[2]) Ullmann S. 37 f.

[3]) § 1363.

[4]) Entwurf I. § 1283.

Es wird sich also das Verhältnis der beiden ehemännlichen Rechte in Wirklichkeit so gestalten, dass die Grundlage des durch die Zusammenfassung von Verwaltung und Nutzniessung geschaffenen einheitlichen Rechtes das Verwaltungsrecht bildet, wirtschaftlich aber das bei weitem wichtigere die Nutzniessung ist[1].

Bei der elterlichen Nutzniessung besteht nicht diese direkte Beziehung zwischen Verwaltung und Nutzniessung. Die Nutzniessung ist dem Gewalthaber in seinem Interesse als Ausgleich für die ihm obliegende Fürsorge- und Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde gewährt. Verwaltung und Nutzniessung erscheinen hier als „selbständige" Ausflüsse der elterlichen Gewalt[2]. Aber hierdurch wird der Charakter der Nutzniessung nicht tangiert, denn das Normale wird, wie erwähnt, auch hier das sein, dass Nutzniessung und Verwaltung dem Gewalthaber zusammen zustehen werden und nicht das, dass die beiden Rechte infolge ihrer Selbständigkeit von einander getrennt sind. Bei der elterlichen Nutzniessung kann also dasselbe gesagt werden wie bei der ehemännlichen, dass sie nämlich infolge der Ergänzung durch das Verwaltungselement dem Nutzniesser eine weit freiere Stellung gewährt, als der gewöhnliche Niessbrauch dem Berechtigten. Der Nutzniesser zieht nicht nur kraft seines Nutzungsrechtes die Früchte des Nutzungsvermögens, er hat auch einen weitgehenden Einfluss auf dies Vermögen, über das er zweckentsprechend verfügen kann[3]. Nutzniesser und Eigentümer stehen sich nicht mit entgegengesetzten Interessen wie Eigentümer und Berechtigter beim Niessbrauch gegenüber, ihre Interessen kollidieren nicht, sondern decken sich[1]. Die Nutz-

---

[1]) Schilling S. 314.

[2]) Eneccerus S. 376.

[3]) Kohler, Dispositionsniessbrauch S. 302 nennt dies Recht, das dem Berechtigten nicht nur sämtliche Ausbeute der Sache, sondern sogar die Disposition — Verfügung — über die Sache gewährt, „Dispositionsniessbrauch".

niessung ist also ein dem Eigentum sehr nahekommendes Recht. Als dingliches Recht ist aber schon der gewöhnliche Niessbrauch anerkannt; es liegt daher kein Grund vor, die Dinglichkeit der Nutzniessung zu leugnen.

Hiergegen könnte man aber einwenden, dass das Gesetz, wenn es der Nutzniessung einen dinglichen Charakter geben wollte, sie unter den von ihm ausdrücklich genannten dinglichen Rechten aufführen konnte.

Dem ist aber zu entgegnen, dass das Gesetz zwar formell eine geschlossene Zahl dinglicher Rechte kennt, tatsächlich aber im Gesetze auch andere Rechte als dingliche erscheinen, die das Gesetz nicht als solche bezeichnet. Wir erwähnen hier nur die Vormerkung und das angebliche dingliche Miet- und Pachtrecht[2].

Die Dinglichkeit der Nutzniessung wird aber auch dadurch nicht beeinflusst, dass die Nutzniessung auch einen familienrechtlichen Charakter trägt, denn auf Grund von Familienrechten können sehr wohl vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten erzeugt werden, die obligatorischer wie dinglicher Natur sein können[3].

Sollten noch irgendwelche Bedenken gegen die Dinglichkeit der Nutzniessung geäussert werden, so werden diese durch den Entwicklungsgang der Nutzniessung ausser Zweifel gestellt[4].

Gerade der Werdegang der ehemännlichen und elterlichen Nutzniessung zeigt nämlich, dass sich auch hier Anknüpfungspunkte an den sachenrechtlichen Niessbrauch finden, dass sie von jeher schon einen dinglichen Charakter getragen hat.

Die familienrechtliche Behandlung der Nutzniessung jedoch entspricht deutschem Rechtsbewusstsein.

---

1) Schilling S. 315.
2) Schilling S. 324 f.
3) Schilling S. 319.
4) Schilling S. 326.

Denn der gesetzliche eheliche Güterstand des B. G. B. — „Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau“ — zeigt sich in seinen Grundzügen schon im Rechte des Sachsenspiegels.

Kraft seiner Mundialgewalt erhält hier der Mann durch den Eheschluss das gesamte Frauengut in seine „gewere zu rechter vormundeschaft“[1]. Die Frau steht unter der „Munt“, der ehelichen Vormundschaft des Ehemanns[2]. Er vereinigt das Frauengut mit seinem Vermögen in seiner Hand, um es für die Zwecke der Ehe zu verwenden. Aeusserlich besteht also kein „gezweiet Gut“, nach innen aber bleiben die beiden Vermögensmassen dem Eigentum nach getrennt,[3] die rechtliche Zuständigkeit der beiden Güter bleibt nach innen unberührt. Die Rechte, die der Mann schon im Sachsenspiegel am Vermögen der Frau hat, sind: Besitz, Verwaltung, Gebrauch und Nutzung; er nutzt und verwaltet das Vermögen der Frau kraft eigenen Rechts.[4]

Ganz analoge Erscheinungen finden sich in den vermögensrechtlichen Verhältnissen zwischen Vater und Kind. Die Grundlage der väterlichen Gewalt bildet wieder die „Munt“, welche als Inbegriff aller Familiengewalt anzusehen ist.[5] Im Gegensatze zum älteren römischen Rechte können die Kinder im deutschen Rechte von Anbeginn eigenes Vermögen haben, das allerdings der Verwaltung und Nutzung des Vaters unterworfen ist.[6]

Zu einer höheren Entwicklung sind jedoch diese beiden deutschrechtlichen Nutzungsrechte nicht gelangt. Daher konnten sie auch dem Anpralle des römischen Rechts, das mit seiner hohen wissenschaftlichen Durchbildung alle Schranken brechen musste, in der Zeit

---

[1]) Ssp. I, 31,2.
[2]) Eichhorn S. 711. Kuhlenbeck I, S. 67.
[3]) Brunner S. 258. Gerber S. 619 f. Agricola S. 168. 116.
[4]) Agricola S. 114. Schmidt, Dissertation S. 18 ff.
[5]) Beseler S. 544.
[6]) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 318.

der Reception nicht genügend standhalten. Ein Niessbrauch des Ehemannes am Vermögen der Frau war dem römischen Rechte mit seinem Dotalsystem, dem das Prinzip der Gütertrennung zu Grunde lag,[1] fremd: wohl aber bot den beiden deutschrechtlichen Nutzungsrechten eine Stütze der familienrechtliche Niessbrauch des römischen Rechtes, der ususfructus paternus an den bona adventicia der Hauskinder.

Als nämlich in der christlichen Kaiserzeit die im egoistischen Interesse des Vaters bestehende patria-potestas ihre starren Formen abgestreift hatte, hörte auch die Vermögensunfähigkeit der Hauskinder auf. Es wurde üblich, dass der Hausvater dem erwachsenen Hauskinde, um es wirtschaftlich selbständiger zu machen einen Teil seines Vermögens auf Gedeih und Verderb überliess. Immer aber war dies nur „ein faktisches, nie ein juristisches Haben" des Kindes. Auf dieser Grundlage baute sich die nun folgende Entwicklung des Kindesvermögens auf.

Durch das Institut des peculium castrense wurde zunächst der Grundsatz durchbrochen, dass das Hauskind über das von ihm Erworbene nicht testieren dürfe. Beim Tode des Vaters behielt das Kind das peculium castrense. Bald aber begann man auch andern Erwerb des Hauskindes ähnlich zu behandeln. Vor allem hatte man hierbei den Erwerb des Kindes im Auge, den es von seiner Mutter mortis causa erhielt. Alles, was von der Mutter oder von den mütterlichen Ascendenten stammte, fiel nunmehr in das Vermögen des Kindes. Aber diese bona materna und materini generis bildeten eine besondere Art von Vermögen, an dem dem Hauskinde das Eigentum, dem Vater ein weitgehendes Genussrecht zustand.

„An den bona adventicia besass das Hauskind die nackte Proprietät, der Hausvater hingegen den

---

[1]) Buchka S. 297 f.

Niessbrauch und die Verwaltung, d. h. alle Genussrechte".[1]

Dieser usufructus paternus an den bona adventicia der Hauskinder stimmte mithin im wesentlichen bereits mit dem oben besprochenen deutschrechtlichen Nutzungsrechte des Vaters überein.[2]

Aber auch an den sachenrechtlichen Niessbrauch konnte man anknüpfen, da der Ehemann vermöge seiner „gewere zu rechter vormundeschaft" schon im Sachsenspiegel die Früchte des Frauengutes zu vollem Eigentum, wie ein gewöhnlicher Niessbraucher erwarb.[3]

Die beiden deutschrechtlichen Nutzungsrechte wurden somit einer romanischen Konstruktion unterworfen. Die alte „gewere zu rechter vormundeschaft" wurde in einen usufructus maritalis umgewandelt und dem Manne die Stellung eines Niessbrauchers gegeben. Das gleiche Schicksal teilte das Nutzungsrecht des Vaters am Vermögen des Kindes, indem an seine Stelle das römische Institut trat.

Aeusserlich trugen nun zwar die beiden Nutzungsrechte des Familienrechts einen römischen Namen, in ihrem Kern blieben aber die Grundsätze des alten Sachsenrechts erhalten.

Das Nutzungsrecht des Ehemannes am Frauengut trägt schon im Sachsenspiegel einen dinglichen Charakter, denn das Wesen des dinglichen Rechtes im deutschen Rechte ist Nutzung. Wie hätte auch sonst die sächsische Wissenschaft und Praxis die ehemännliche Nutzniessung als „usufructus" bezeichnen können, wenn dies Nutzungsrecht nicht dingliche Elemente aufgewiesen hätte.

Selbstverständlich ist, dass auch das Nutzungsrecht des Vaters, der usufructus paternus, einen dinglichen Charakter trägt.[4]

---

[1]) Jakobsohn, usufructus paternus S. 7 ff.

[2]) Kohler, Dispositionsniessbrauch S. 248, Windscheid S. 66 ff.

[3]) Schilling S. 278. Fester S. 136. Anmkg. 14.

[4]) Marezoll S. 364.

Das so geschaffene System des usufructus maritalis einerseits und des usufructus paternus andererseits, durchsetzt mit deutschrechtlichen Elementen, hat die moderne Rechtsentwicklung beherrscht, bis es seinen Abschluss im B. G. B. gefunden hat.[1]

Ausser der Dinglichkeit weisen nun Niessbrauch und Nutzniessung auch andere gleichartige Eigenschaften auf. Wie dem Niessbrauch müssen wir auch der Nutzniessung einen absoluten Charakter beilegen, denn Kriterium der Dinglichkeit ist gerade der absolute Charakter.[2]

Als hochpersönliche Rechte sind die beiden Nutzungsrechte ferner streng an die Person des Berechtigten geknüpft und deshalb unvererblich und unübertragbar.[3] Mit der Unübertragbarkeit hängt ihre Unveräusserlichkeit und Unpfändbarkeit zusammen. Die Rechte als solche sind also auch dem Zugriffe der Gläubiger der Berechtigten und der Zwangsvollstreckung entzogen.[4]

Unerwähnt lässt das Gesetz die Frage, ob nicht die Nutzniessung ähnlich wie der Niessbrauch[5] der Ausübung nach auf einen andern übertragen werden kann. Auch bei der Nutzniessung wird man jedoch die Möglichkeit einer Ausübungsübertragung annehmen müssen. Das Nutzniessungsrecht als solches ist unübertragbar, die Ausübung kann aber einem andern überlassen werden.[6]

Würden wir diese Frage verneinen, so wäre es dem Nutzniesser — abgesehen von der Befugnis, die ihm hierzu sein Verwaltungsrecht gewährt — unmöglich, Bestandteile des seinem Nutzungsrecht unterliegenden Vermögens z. B. zu vermieten und zu ver-

---

[1]) Schilling S. 279 f.
[2]) Opet S. 129. a. A. Schilling S. 323.
[3]) §§ 1059 I. 1408. 1658.
[4]) C. P. O. §§ 861/62. Endemann S. 400.
[5]) § 1059 II.
[6]) Schmidt S. 293. Staudinger IV. S. 150. 451. Planck IV. S. 158. 412.

pachten. Diese Möglichkeit wird auch im § 1423 (Vermietung und Verpachtung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Grundstücks) ausdrücklich anerkannt.

Dem Einwand von Ultsch,[1] dass die Nutzniessung nicht in erster Linie Vermögensrecht ist, treten wir mit der Begründung entgegen, dass auch Familienrechte einen vermögensrechtlichen Charakter vertragen, der obligatorisch wie dinglich sein kann.

Wenn wir nun auch die Möglichkeit einräumen, dass die Ausübung der Nutzniessung einem anderen überlassen werden kann, so ist hierbei doch immer zu beachten, dass weder der Ausübungsberechtigte beim Niessbrauch noch der bei der Nutzniessung ein dingliches Recht besitzt. Er hat lediglich gemäss § 956 des B. G. B. auf die Früchte ein unentziehbares Recht.[2]

§ 4. Subjekte der Nutzungsrechte.

Während nun Niessbrauchsberechtigter jedes Rechtssubjekt sein kann, physische und juristische Personen,[3] sind Subjekte der Nutzniessung nur ganz bestimmte Personen und diese auch nur innerhalb gesetzlich normierter Verhältnisse.

Es sind: Der Ehemann, der Vater, die Mutter und der Annehmende, da das Kind durch die Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, und mithin dieser die elterliche Gewalt über das Kind erhält.[4]

II. Gegenstand.

§ 5. Gegenstand der Nutzungsrechte.

Gegenstand des Niessbrauchs und der Nutzniessung sind, wie sich dies aus ihrer Begriffsbestimmung ergibt, fremde Vermögensgüter.

Hierbei ist den beiden Nutzungsrechten zunächst gemeinsam, dass ihnen vor allem eine ganze Vermögens-

---

[1]) Ulstch S. 36.
[2]) vgl. Meisner S. 183.
[3]) § 1061.
[4]) § 1757.

masse unterliegt. Dies bildet den wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fall beim Niessbrauch und ist auch das Regelmässige bei der Nutzniessung. Denn grundsätzlich unterliegt der ehemännlichen wie der elterlichen Nutzniessung, bis auf die unten zu besprechenden Ausnahmen, das gesamte Vermögen der Frau oder des Kindes.

Das „Vermögen" als einheitlicher Begriff ist jedoch dem Gesetze unbekannt, und so gibt denn auch weder das B. G. B. selbst eine Definition des Begriffs „Vermögen", noch enthalten die Motive eine solche.[1]

Auf die schon im gemeinen Rechte berühmte Streitfrage über den Begriff Vermögen näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Für uns kommt hier namentlich in Betracht, dass der Vermögensbegriff des B. G. B. nicht Sache im Sinne des § 90, auch nicht Sachinbegriff im Sinne des § 92 Abs. II ist,[2] sondern ein Vermögen ist nach dem B. G. B. eine Zusammenfassung von einzelnen Sachen und Rechten.[3] Es handelt sich hierbei begrifflich also nur um Niessbrauch und Nutzniessung an einzelnen bestimmten Sachen und Rechten, die diesem Vermögenskomplex angehören.

Die einzelnen Sachen können nun wieder sein: bewegliche und unbewegliche, unverbrauchbare und verbrauchbare; sogar an dem Bruchteil einer Sache ist Niessbrauch und Nutzniessung möglich[4] — bei der Nutzniessung, soweit er einem bestimmten Vermögenskomplexe angehört —.

Beim Niessbrauch hatte dies Entwurf I[5] ausdrücklich bestimmt. Von der Kommission aber wurde die Vorschrift als selbstverständlich gestrichen.[6/7]

---

[1]) Strauss S. 3.
[2]) Strauss S. 5.
[3]) Philler S. 241.
[4]) Planck III. S. 328.
[5]) Entwurf I. § 981.
[6]) Protokolle III. S. 384.
[7]) Eine Einteilung des Niessbrauchs in eigentlichen und

Der wirtschaftliche Zweck des Niessbrauchs bei verbrauchbaren Sachen lässt sich nur dadurch erreichen, dass dem Niessbraucher das Eigentum an ihnen zugesprochen wird, wodurch er die Möglichkeit erhält, sie zu verbrauchen und zu veräussern.[1] Diese Bestimmung aber nur dispositiver Natur, die Beteiligten können den Eintritt dieser Rechtsnorm also ausschliessen.[2]

Die Nutzniesser erhalten zwar nicht das Eigentum an verbrauchbaren Sachen, sie können diese aber für sich verbrauchen und veräussern.[3]

Ferner können auch Rechte mit dem Niessbrauch[4] oder der Nutzniessung belastet sein. Diese Rechte können Vermögensrechte aller Art sein, wenn sie nur einen Nutzertrag bringen;[5] dingliche und obligatorische Rechte. Es gehören hierher auch Patent-, Urheber- und Verlagsrechte.[6]

Das Gesetz bestimmt nun, dass auf den Niessbrauch an Rechten die Vorschriften über den Sachniessbrauch entsprechende Anwendung finden sollen.[7]

Niessbrauch an einer Sache ist aber eine dingliche Belastung derselben. Das Gesetz kann nun ein Recht nicht in eine Sache umwandeln; ein dingliches Recht kann mithin der Niessbrauch an einem Rechte nicht sein. Man kann deshalb der erwähnten gesetzlichen Bestimmung nur die Auffassung zu Grunde legen, dass Niessbrauch an einem Rechte praktisch nicht eine dingliche

---

uneigentlichen Niessbrauch wie im gemeinen Rechte ist dem B. G. B. fremd. Dernburg I. S. 211. Der „Quasi ususfructus" wurde durch einen Senatskonsult unbekannten Datums eingeführt. Durch den uneigentlichen Niessbrauch wurde es möglich, einen Niessbrauch an einem ganzen Vermögen zu bestellen. Vergl. Bürkel S. 25 f.

[1]) § 1067. Planck III. S. 326.
[2]) Meisner S. 186.
[3]) §§ 1377 III. 1653.
[4]) § 1068.
[5]) Planck III. S. 377 f. Endemann S. 408.
[6]) Biermann S. 161. Matthiass S. 104.
[7]) § 1068 II.

Belastung desselben darstellt, nur theoretisch als solche angesehen wird.[1]

Während aber Gegenstand der Nutzniessung auch unübertragbare Rechte sein können, sind diese als Gegenstände des Niessbrauchs ausgeschlossen.[2] Jedoch sind auch Rechte, die „ohne Veränderung ihres Inhalts durch einen anderen als den Berechtigten nicht ausgeübt werden können", als Gegenstand der Nutzniessung nicht denkbar.[3] Die Motive[4] führen als Begründung dieser Vorschrift beim Niessbrauch die analogen Bestimmungen für das Pfandrecht an Rechten an: denn auch ein Pfandrecht ist an einem unübertragbaren Rechte unzulässig.[5] Der wesentliche Unterschied ist aber der, „dass der Zweck des Pfandrechts die Veräusserung der Substanz notwendig macht", welchem Zwecke ein unübertragbares Recht entgegenstehen würde. Zweck des Niessbrauchs ist aber, Nutzungen zu ziehen. Der Ueberlassung der Nutzungen an einen anderen steht jedoch die Unübertragbarkeit des Rechtes selbst nicht entgegen. Die Vorschrift des § 1069 II. trifft deshalb nicht den Niessbrauch an „übertragbaren Nutzungen aus unübertragbaren Rechten".[6] So kann denn auch der Niessbrauch selbst nicht Gegenstand eines Niessbrauchs sein.[7] Niessbrauch an einem Niessbrauch giebt es also nicht.[8]

Gehört aber zu dem der Nutzniessung unterliegenden Vermögen ein Niessbrauch, so bezieht der

---

[1]) Endemann S. 411 f. Heilfron III. S. 454.
[2]) § 1069 II.
[3]) Planck IV. S. 100 f. Staudinger IV. S. 443. Schmidt S. 187. Kuhlenbeck IV. S. 61.
[4]) Motive III. S. 540.
[5]) § 1274 II.
[6]) Dernburg III. S. 536.
[7]) § 1059.
[8]) „Der durch die Bestellung eines Niessbrauchs am Niessbrauch beabsichtigte Rechtseffekt ist nur herbeizuführen durch Begründung obligatorischer Rechte auf Ausübung des Niessbrauchs." Buchka S. 232 f.

Nutzniesser an Stelle der Frau bezw. des Kindes die gesamten Nutzungen.[1]

Nicht geregelt hat das B. G. B. den Niessbrauch und die ehemännliche Nutzniessung an einem Erwerbsgeschäfte. Wir können hierauf jedoch die Vorschriften über die elterliche Nutzniessung an einem Erwerbsgeschäft für anwendbar erklären.[2]

Wenn nämlich zu dem der elterlichen Nutzniessung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft gehört, das vom Gewalthaber im Namen des Kindes betrieben wird, so erhält er einen obligatorischen Anspruch auf den auf Grund dieses Betriebes sich ergebenden Reingewinn.[3] Das Geschäft im Ganzen ist also Gegenstand der Nutzniessung, nicht die zum Erwerbsgeschäft gehörenden einzelnen Gegenstände.[4]

Wenn wir nun diese Vorschriften auch auf den Niessbrauch an einem Erwerbsgeschäft für anwendbar erklären, so ist hierbei doch zu berücksichtigen, dass, soweit der Schutz der Gläubiger in Betracht kommt, die im B. G. B. für das Vermögen gegebenen Sätze zur analogen Anwendung geeignet sein werden.[5]

Für ein Handelsgeschäft, das Gegenstand des Niessbrauchs und der Nutzniessung ist, sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs massgebend. Es kommen hier in Betracht die §§ 22 II, 25, 26 des H. G. B.

Ausdrücklich erwähnt das Gesetz noch, dass Niessbrauchsgegenstand auch eine Erbschaft sein kann.[6]

Kraft Gesetzes fallen auch Sachen oder Rechte, die der Nutzniesser mit Mitteln des seiner Nutzniessung unterliegenden Vermögens erwirbt, unter sein Nutzungs-

---

[1]) Scherer IV. S. 71.
[2]) § 1655. Planck III. S. 396. Dernburg III. S. 547. Ullmann S. 44.
[3]) § 1655.
[4]) Planck IV. S. 410.
[5]) Endemann S. 412. Vgl. auch Strauss S. 74 ff.
[6]) § 1089.

recht. Dies ist aber nicht der Fall, wenn er nicht für Rechnung des betreffenden Vermögens erwerben wollte. Die Frau bezw. das Kind erhält an diesen Gegenständen Eigentum.

Eingebrachtes Gut und somit Gegenstand der Nutzniessung des Ehemanns werden endlich auch Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten Stücke anschafft.[1]

§ 6. Der Nutzniessung nicht unterliegende Vermögensmassen.

Solange ein Gegenbeweis nicht geführt ist, unterliegt sowohl das gesamte Frauenvermögen als auch das Kindesvermögen der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns bezw. des Gewalthabers.[2]

Das Gesetz bezeichnet nun das der Nutzniessung des Ehemanns unterworfene Vermögen der Frau als „eingebrachtes Gut".[3] Im Gegensatze hierzu steht das Vorbehaltsgut[4] der Frau, das sie selbst frei nutzt und verwaltet. Da das Gesetz das der elterlichen Nutzniessung nicht unterworfene Vermögen „freies Vermögen"[5] nennt, kann man das mit der Nutzniessung belastete als „unfreies Vermögen" bezeichnen.

Auf das Vorbehaltsgut, das also ein vom eingebrachten Gute der Frau völlig gesondertes Vermögen ist, finden nun die Grundsätze der Gütertrennung Anwendung;[6] dies Vorbehaltsgut erleidet keine Belastung

[1]) §§ 1381. 1646. 1382.
[2]) Schmidt S. 187. § 1649.
[3]) § 1363.
[4]) Vorbehaltsgut des Mannes ist dem gesetzlichen ehelichen Güterstande des B. G. B. unbekannt, a. A. scheint Scheerer IV. S. 70 zu sein.
[5]) § 1650.
[6]) § 1371. Die Frau hat also dem Vorbehaltsgut gegenüber die gleiche selbständige Stellung, wie im Falle der Gütertrennung gegenüber ihrem gesamten Vermögen. Sie verwaltet das Vorbehaltsgut ohne Mitwirkung des Mannes und ist berechtigt, darüber zu verfügen, die Nutzungen desselben zu ziehen und für sich zu verwenden, sowie es mit Schulden zu belasten. Philler S. 299.

durch die ehemännlichen Rechte. Anders steht es mit dem freien Vermögen des Kindes. Auch das freie Vermögen unterliegt grundsätzlich der Verwaltung des Gewalthabers; es ist also nur seiner Nutzniessung entzogen.

Vorbehaltsgut wie freies Vermögen bildet sich auf Grund von Gesetz und Rechtsgeschäft.[1]

Kraft Gesetzes gehören zu diesen Vermögensmassen die Sachen, die ausschliesslich dem persönlichen Gebrauche der Frau bezw. des Kindes dienen, ferner auch der Erwerb der Frau oder des Kindes durch eigene Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.[2] Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass dieser Erwerb während der Ehe gemacht wird. Vorehelicher Erwerb ist eingebrachtes Gut, wenn nicht durch Ehevertrag anderes bestimmt ist.[3]

Vertragsmässiges Vorbehaltsgut wird dadurch geschaffen, dass die Ehegatten einen diesbezüglichen Ehevertrag abschliessen.[4] Beim freien Kindesvermögen tritt an Stelle des Vertrages der Verzicht des Gewalthabers auf seine Nutzniessung.[5]

Vorbehaltsgut wie freies Vermögen wird ferner dadurch geschaffen, dass dritte Personen durch Verfügung von Todeswegen oder Zuwendung unter Lebenden einseitig bestimmen, dass das Zugewendete Vorbehaltsgut bezw. freies Vermögen sein soll.[6]

Zum freien Kindesvermögen gehört endlich noch das Vermögen, dessen Nutzniessung dem Gewalthaber durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist.[7]

---

[1]) Hinsichtlich des Vorbehaltsgutes geht das Gesetz „im allgemeinen von dem Prinzipe aus, dass sich die Frau nicht einseitig beliebig Vorbehaltsgut soll verschaffen können." Kohler, Eherecht. S. 112.

[2]) §§ 1366. 1367. 1650. 1651_1.

[3]) Rosenthal S. 375.

[4]) § 1368.

[5]) § 1662.

[6]) §§ 1369. 1651_2.

[7]) § 1666 II.

Für das gesamte Vorbehaltsgut und freie Kindesvermögen gilt der Grundsatz der dinglichen Surrogation. Das sogenannte Surrogationsprinzip zeigt sich darin, dass alle Früchte und überhaupt aller Ersatz der einzelnen Bestandteile des Vorbehaltsgutes bezw. des freien Vermögens wieder Vorbehaltsgut respektive freies Vermögen werden und demselben deswegen von Rechtswegen zuwachsen.[1]

Allgemein gilt der Surrogationsgrundsatz aber nur für das Vorbehaltsgut.[2] Beim freien Kindesvermögen ist es anders.[3]

Surrogate der ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen werden nur dann freies Vermögen, wenn sie diese Bestimmung haben.[4] Die Motive[5] führen hierfür als Begründung an, dass die Vorschrift des § 1650 lediglich in der besonderen Eigenschaft und Zweckbestimmung der im § 1650 bezeichneten Gegenstände sich gründe, und deshalb keine Veranlassung vorliege, die Surrogate jener Gegenstände, soweit dieselben nicht wieder unter die Bestimmung des § 1650 fallen, dem freien Vermögen zuzurechnen.

III. Entstehung.

§ 7. Entstehung der Nutzungsrechte.

Ihren wesentlichsten Unterschied zeigen Niessbrauch und Nutzniessung hinsichtlich ihrer Entstehung. Während nämlich der Niessbrauch durch Rechtsgeschäft oder Ersitzung begründet werden kann, entsteht die Nutzniessung stets kraft Gesetzes.

An beweglichen Sachen wird der Niessbrauch in entsprechender Weise wie das Eigentum, also durch

[1]) Hultsch S. 40 f. Rosenthal S. 375.
[2]) § 1370.
[3]) §§ 1651 II. 1638 II.
[4]) § 1650. Staudinger IV. S. 444.
[5]) Motive IV. S. 774 f.

dinglichen Vertrag und Uebergabe erworben.[1] Die Uebergabe kann auch hier durch brevi manu traditio, constitutum possessorium und Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe ersetzt werden.[2]

Auf die Bestellung des Niessbrauchs von einem Nichtberechtigten finden die Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben entsprechende Anwendung.[3] Demgemäss erhält also der Niessbraucher auch vom Nichteigentümer den Niessbrauch, aber mit der Modifikation, dass, wenn die betreffende Sache mit Rechten Dritter belastet ist, diese nicht erlöschen, sondern der Niessbrauch ihnen vorgeht.

Für den Erwerb des Niessbrauchs an einer beweglichen Sache durch Ersitzung werden die über die Eigentumsersitzung geltenden Vorschriften entsprechend herangezogen. Der gutgläubige Erwerber ersitzt nach zehnjährigem Niessbrauchsbesitze den Niessbrauch. War die Sache mit Rechten Dritter zur Zeit des Erwerbes belastet, und der Erwerber hinsichtlich dieser Rechte in gutem Glauben, so treten diese Rechte hinter dem ersessenen Niessbrauche zurück.[4]

Die Frage, ob auch an verbrauchbaren Sachen Niessbrauch durch Ersitzung begründet werden könne, haben die Motive bejahend entschieden.[5]

Für die Begründung des Niessbrauchs an einem Grundstücke gelten ebenfalls die für den Erwerb des Eigentums in Betracht kommenden Vorschriften. Mithin entsteht der Niessbrauch entweder durch Einigung und Eintragung nach §§ 873 ff., oder durch Tabularersitzung nach § 900.

Das Zubehör des Grundstücks teilt bei der Bestellung im Zweifel das rechtliche Schicksal der Hauptsache: es wird durch die Bestellung mitumfasst.[6] Der

---

[1]) § 1032.
[2]) §§ 929 S. 2—931. 1032.
[3]) §§ 932—936. 1032.
[4]) § 1033.
[5]) Motive III. S. 535.
[6]) § 1031.

Berechtigte erlangt also mit dem Niessbrauch an einem Grundstück „auch ohne besondere Uebergabe den Niessbrauch an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen, dem Grundstückseigentümer gehörenden Zubehörstücken, wenn — was im Zweifel anzunehmen ist (§ 926 Abs. II) — der Niessbrauch sich nach der übereinstimmenden Willensmeinung beider Teile auch auf das Zubehör erstrecken soll.[1]

Die Bestellung des Niessbrauchs an einem Rechte erfolgt, weil es sich um eine Veräusserung handelt, nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[2]

An gewöhnlichen Forderungen wird der Niessbrauch durch Abtretung bestellt,[3] an eingetragenen Rechten durch Einigung und Eintragung,[4] an einer Briefhypothek durch schriftlichen Vertrag und Uebergabe des Briefes.[5] Eine Ersitzung des Rechtsniessbrauchs ist ausgeschlossen.[6]

An Inhaberpapieren oder mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren kann an Stelle der Uebergabe des Papieres Einräumung des Mitbesitzes erfolgen.[7]

Das Gesetz zeigt hier hinsichtlich dieser Papiere eine Antinomie. Während nämlich in § 935 II diese Papiere in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis als Sachen behandelt werden, verweist sie das Gesetz als Gegenstände des Niessbrauchs unter den Niessbrauch an Forderungen und erkennt somit eine Doppelnatur der Papiere an. Hierdurch wurde die Bestimmung des § 1081 II., betreffs Einräumung des Mitbesitzes an ihnen, notwendig, wodurch § 1069 I. ausser Kraft gesetzt wird.[8]

Die Begründung des Niessbrauchs an einem

[1]) Meisner S. 173.
[2]) § 1069 I. Matthiass S. 104.
[3]) §§ 398 ff.
[4]) § 873.
[5]) § 1154.
[6]) Planck III. S. 379.
[7]) § 1081 II.
[8]) Scherer III. S. 198.

ganzen Vermögen oder an einer Erbschaft kann nach dem von uns oben aufgestellten Begriffe des Vermögens nur in der Weise erfolgen, dass der Verpflichtete den Niessbrauch an den einzelnen zum Vermögen oder der Erbschaft gehörenden Gegenständen nach den dafür geltenden Vorschriften bestellt.[1] Das Gesetz gibt aber für die Bestellung des Niessbrauchs an einem Vermögen noch folgende Bestimmungen:

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einen Niessbrauch an seinem künftigen Vermögen zu bestellen, ist nichtig, aus der Konstruktion des Vermögensniessbrauchs ist ein solcher auch undenkbar. Möglich ist aber ein Vertrag, der sich auf das gegenwärtige Vermögen bezieht. Dieser bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.[2] Abweichend vom bisherigen Rechte ist die Zuwendung des Niessbrauchs durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen. Diese erzeugt nach dem B. G. B. nur eine obligatorische Verpflichtung des Erben zur Bestellung des Niessbrauchs, nicht den Niessbrauch selbst.[3]

Im Gegensatz zum Niessbrauch entsteht die Nutzniessung stets kraft Gesetzes. Die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau ist gesetzlicher ehelicher Güterstand des B. G. B. Die ehemännliche Nutzniessung kann also nur kraft Gesetzes eintreten. Mit dem Eheschlusse wird das eingebrachte Gut der Frau der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns unterworfen, einer ausdrücklichen Uebertragung und Einbringung bedarf es nicht.[4] Eine Eintragung ins Grundbuch ist daher, soweit das eingebrachte Gut dem Grundbuchrecht unterworfen ist, ebenfalls nicht nötig.[5]

Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns tritt durch den Eheschluss nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne die erforderliche Einwilligung ihres gesetzlichen Ver-

---

[1]) § 1085.
[2]) §§ 310. 311.
[3]) Cosack S. 180.
[4]) §§ 1317. 1363. Schmidt S. 187. Ullmann S. 16.
[5]) Opet S. 18.

treters eingeht.[1] Wenn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit später wegfällt, so ist dies ohne Einfluss auf die Ausschliessung des Verwaltungs- und Nutzungsrechtes des Ehemanns — Gütertrennung —; den Ehegatten steht es jedoch frei, den Eintritt der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns durch Ehevertrag zu vereinbaren.[2] Durch Ehevertrag können aber die Ehegatten den Eintritt des gesetzlichen ehelichen Güterstandes von vornherein auch ausschliessen.[3] Die elterliche Nutzniessung entsteht ebenfalls kraft Gesetzes. Sie charakterisiert sich als Ausfluss und Bestandteil der elterlichen Gewalt und entsteht deswegen stets mit dieser.[4] Infolgedessen haben wir bei den einzelnen elterlichen Nutzniessern, also beim Vater, bei der Mutter und beim Annehmenden je den Zeitpunkt des Eintritts seiner elterlichen Gewalt festzustellen.

Die elterliche Gewalt des Vaters beginnt mit dem Augenblicke der Geburt des ehelichen Kindes und bleibt bis zu dessen Volljährigkeit bestehen.[5] Der Fall des § 1912, wo der nasciturus einen Pfleger erhält, gehört nicht hierher. Ein Entstehungsgrund der elterlichen Gewalt des Vaters und damit seiner Nutzniessung ist ferner die Legitimation seines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe mit dessen Mutter. Die Ehelichkeitserklärung des Kindes hat dem Vater gegenüber dieselbe Wirkung.[6] Sollte der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert sein, oder diese aus besonderen Gründen[7] ruhen, so bleibt ihm während dieser Zeit doch die Nutzniessung.[8]

Da das B. G. B. keine patria potestas mehr kennt, sondern infolge der grundsätzlichen Gleichstellung

---

[1]) § 1364.
[2]) §§ 1432. 1434. Planck IV. S. 101. Staudinger IV. S. 96.
[3]) Der gesetzliche eheliche Güterstand tritt also stets ein, wenn die Ehegatten einen vertragsmässigen Güterstand nicht vereinbart haben.
[4]) Endemann S. 867. Staudinger IV. S. 492.
[5]) § 1626.
[6]) § 1719. 1736. 1738.
[7]) § 1676.
[8]) § 1678.

beider Elternteile gegenüber dem Kinde eine elterliche Gewalt des Vaters wie der Mutter eingeführt hat, so ist auch die Mutter hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Gewalt grundsätzlich dem Vater gleichgestellt. Doch kann man in Bezug auf ihre elterliche Gewalt drei Stufen unterscheiden.[1]

Von vornherein steht ihr neben dem Vater lediglich die Sorge für die Person des Kindes zu, mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung.

Wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, oder er an ihrer Ausübung tatsächlich verhindert ist, so steht der Mutter mit Ausschluss der Nutzniessung die Ausübung der elterlichen Gewalt zu. Wenn die Ehe aber aufgelöst ist, so kann ihr auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgerichte die Ausübung der elterlichen Gewalt einschliesslich der Nutzniessung übertragen werden, falls die elterliche Gewalt des Vaters voraussichtlich dauernd ruht.

Unbeschränkt erhält die Mutter endlich die elterliche Gewalt über das Kind beim Tode oder bei der Todeserklärung des Vaters,[2] ferner, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.[3]

Die unbeschränkte elterliche Gewalt erhält die Mutter auch über ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das nach § 1699 als ehelich gilt, falls nur dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliessung bekannt war.[4/5]

Die elterliche Gewalt des Annehmenden und damit seine elterliche Nutzniessung entsteht durch den Annahmevertrag. Die Nutzniessung tritt hier mit der Bestätigung des Vertrages durch das Gericht ein. Der Annehmende erhält die unbeschränkte elterliche Gewalt,

---

[1]) Staudinger IV. S. 481.
[2]) §§ 1634. 1685. 1689.
[3]) § 1684_2.
[4]) § 1701.
[5]) Ist nur der Mutter die Nichtigkeit bekannt, so erhält der Vater allein die elterliche Gewalt über das Kind.

doch kann die Nutzniessung naturgemäss im Annahmevertrage ausgeschlossen werden.[1]

IV. Inhalt und Umfang.

§ 8. Rechtsverhältnis zwischen dem Subjekte des belasteten Vermögens und dem Nutzungsberechtigten im allgemeinen.

Infolge der weitgehenden Beschränkung des Eigentums durch Niessbrauch und Nutzniessung wird zwar das Recht des Subjektes[2] des belasteten Vermögens, soweit das betreffende Nutzungsrecht reicht, hinter diesem zurücktreten müssen, die sonstigen im Eigentum liegenden Befugnisse bleiben aber dem Subjekte des Nutzungsvermögens gewahrt, insbesondere darf nur dieses über die Substanz der Sache verfügen. Niessbraucher wie Nutzniesser sind lediglich dinglich Berechtigte.

Die Eigentumsverhältnisse weder der Frau noch des Kindes werden durch die Nutzniessung berührt, sie bleiben also Eigentümer des mit der Nutzniessung belasteten Vermögensgutes. Dem Nutzungsberechtigten stehen aber infolge des eigenartigen Charakters der Nutzniessung weitgehende Verfügungsbefugnisse zu; auf der andern Seite knüpfen sich aber an dieses Nutzungsrecht auch erheblichere Pflichten, als an das Recht des Niessbrauchers.

Um nun die Regelung der zwischen dem Subjekte des belasteten Vermögens und dem Nutzungsberechtigten bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen zu erleichtern,[3] um insbesondere bei Beginn des Nutzungsrechtes Vorkehrungen gegen Streitigkeiten bei seiner Beendigung zu treffen, besteht ein gegenseitiges Recht auf Sach- und Bestandfeststellung.[4] Der Nutzungsberechtigte

[1]) §§ 1741. 1754. 1757. 1767.

[2]) d. h. also beim Niessbrauch das Recht des Eigentümers, bei der ehemännlichen Nutzniessung das der Frau, bei der elterlichen Nutzniessung das Recht des Kindes.

[3]) Matthiass S. 95.

[4]) §§ 1034. 1035. Denn bei Beendigung des Niessbrauchs

sowohl wie der Eigentümer kann den Zustand der Sache — auch einer verbrauchbaren[1] — auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Eine derartige Zustandsfeststellung kann zu jeder Zeit, nicht nur bei Beginn des Niessbrauchs verlangt werden.[2] Unterliegt dem Niessbrauch ein Inbegriff von Sachen, wie z. B. ein Warenlager oder eine Viehherde, so sind Niessbraucher und Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines ordnungsmässigen Verzeichnisses mitzuwirken. Die hierbei entstehenden Kosten trägt stets der Antragsteller.[3]

Die gleichen Rechte und Pflichten haben die Ehegatten hinsichtlich des Bestandes des eingebrachten Gutes.[4]

Während sich aber die Ehegatten regelmässig, ebenso wie Niessbraucher und Eigentümer, als vollgeschäftsfähige Personen gegenüberstehen, tritt an Stelle des geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes das Vormundschaftsgericht dem Gewalthaber gegenüber. Infolgedessen tritt hier eine andere Regelung dieser Verhältnisse ein.

Nur ausnahmsweise hat der Gewalthaber das seiner Verwaltung unterliegende, — also das freie und unfreie — Vermögen des Kindes zu verzeichnen. Diese gesetzliche Pflicht trifft ihn beim Tode des andern Elternteils, nicht aber schon, wenn das Kind bei dessen Lebzeiten Vermögen erhält.[5] Bei der Aufnahme des Verzeichnisses findet eine Mitwirkung des Kindes nicht statt, die Bestellung eines Pflegers ist also nicht erforderlich. Das Verzeichnis ist ein vollkommen privates.

Falls der Mutter eine derartige Inventaraufnahme

hat der Eigentümer zu beweisen, in welchem Zustande der Niessbraucher die Sache empfangen hat. Meisner S. 174.

[1]) § 1067.

[2]) Meisner S. 175. Vgl. betreffs des diesbezüglichen Verfahrens § 164 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[3]) § 1035. Das B. G. B. kennt also eine allgemeine Inventarisationspflicht des Niessbrauchers nicht. Meisner S. 175.

[4]) § 1372.

[5]) Planck IV. S. 396. 398. § 1640 I.

beim Tode des Vaters obliegt, und ihr ein Beistand bestellt ist, so muss dieser bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen werden.[1]

Während aber Vater und Mutter nur bei gesetzlich festgelegten Fällen, wobei auch dem Vermögen des Kindes die Kosten zur Last fallen, zur Aufnahme verpflichtet sind, besteht für den Annehmenden eine unbedingte Inventarisierungspflicht auf seine Kosten.[2]

§ 9. Rechte des Niessbrauchers und Nutzniessers.

Damit nun Niessbraucher und Nutzniesser ihre Rechte zur tatsächlichen Durchführung bringen können, müssen sie vor allem den Besitz[3] der belasteten Sache erhalten.

Es folgt dies Recht zum Besitz beim Niessbrauch aus „seinem Inhalt und seiner dinglichen Natur", es ist ein absolutes Recht und deswegen nicht nur dem Eigentümer, sondern auch Dritten gegenüber wirksam.[4]

Die Befugnis des Ehemannes zur Verwaltung und Nutzniessung des eingebrachten Gutes begründet aber nicht schon seinen Anspruch, die Ehegutssachen in Besitz zu nehmen, sondern dieser Anspruch steht ihm zu als Haupt der Familie.[5] Deshalb ist sein Recht auch umfangreicher, als das des Niessbrauchers: er darf z. B. auch die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere und die mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere in Besitz nehmen, während dem Niessbraucher nur Mitbesitz an ihnen gestattet ist.[6]

Das Besitznahmerecht des Gewalthabers hinsichtlich der Sachen, welche zu dem seiner Nutzniessung unterliegenden Vermögen des Kindes gehören, hebt das Gesetz als selbstverständlich nicht besonders hervor.[7]

Durch die Erlangung des Besitzes werden die

---

[1]) § 1687.
[2]) Staudinger IV. S. 432. 760.
[3]) §§ 1036 I. 1373.
[4]) Planck III. S. 334 f.
[5]) Staudinger IV. S. 108.
[6]) Staudinger IV. S. 109 § 1081 II.
[7]) Protokolle IV. S. 575. Staudinger IV. S. 445.

Nutzungsberechtigten unmittelbare Besitzer. Besitzer des eingebrachten Gutes kraft Gesetzes ist der Ehemann aber nicht; ihm steht nur das Recht zu, „die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen".[1]

Es lässt sich nun aus der Wortfassung des § 1373 nicht erkennen, ob der Ehemann zur Durchführung seines Anspruchs sowohl der Frau als auch Dritten gegenüber berechtigt ist, sich eigenmächtig in den Besitz der Ehegutssachen zu setzen. Unseres Erachtens nach ist es wohl zulässig, ihm eine derartige Befugnis beizulegen. Der Frau gegenüber ist er hierbei allerdings an die „einengenden"[2] Vorschriften über Notwehr und Selbsthülfe[3] nicht gebunden, wohl aber werden diese Vorschriften gegenüber Dritten in Anwendung kommen. Soweit aber Notwehr und Selbsthülfe nicht stattfinden darf und kann, muss der Ehemann auf Herausgabe der betreffenden Sachen klagen.[4]

Mit der Erlangung des Besitzes an den zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen wird der Ehemann Alleinbesitzer; die Frau bleibt als Eigentümerin der eingebrachten Sachen mittelbare Besitzerin im Sinne des § 868.[5] Mittelbare Besitzer sind auch das Kind und der Eigentümer beim Niessbrauch.[6]

Erst durch die Erlangung des Besitzes ist die Voraussetzung der vollständigen Ausübung der Nutzungsrechte erfüllt.

Das Gesetz erklärt nun ausdrücklich auf die Nutz-

---

[1]) Schmidt S. 210, § 1373.
[2]) Staudinger IV. S. 109.
[3]) §§ 227. 229.
[4]) Staudinger IV. S. 109. Cosack S. 475. Rocholl S. 122. Enneccerus S. 303. a. A. Opet S. 129 f. Schmidt S. 211 f.
[5]) Planck IV. S. 115. Schmidt S. 211. Cosack S. 475. Kuhlenbeck IV. S. 65. Opet S. 130. a. A. Endemann S. 731 f. Ullmann S. 20. Ullmann, Streitfragen S. 313 hält die Berufung auf § 868 für unangebracht, weil das „ähnliche Verhältnis" — gemeint ist § 868 — eine rechtsgeschäftliche Grundlage verlange, die ehemännliche Nutzniessung aber kraft Gesetzes entstehe. Dieser Einwand ist nach der von uns geteilten Ansicht

niessung die Niessbrauchsvorschriften hinsichtlich der Art und Weise und des Umfangs des Erwerbes der Nutzungen für anwendbar.[1] Die Darstellung des Erwerbes der Nutzungen beim Niessbrauch wird hierbei also die Grundlage bilden.

Die Regelung des Nutzungserwerbes ist — bis auf eine Sondervorschrift bei der elterlichen Nutzniessung — eine im allgemeinen gemeinsame.

Der Gewalthaber kann nämlich die Nutzniessung nicht ausüben, wenn er zur Verwaltung nicht berechtigt ist. Es steht ihm hier jedoch frei, die Herausgabe der Nutzungen zu verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmässigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutzniessung erforderlich ist.[2] Die Bestimmung bildet mithin eine Modifikation des § 1652.[3]

Den Hauptinhalt sowohl des Niessbrauchs wie der Nutzniessung bildet das Recht, die Nutzungen des betreffenden belasteten Vermögensgutes zu ziehen.

Was verstehen wir nun zunächst unter „Nutzungen“?

Nach dem B. G. B. umfasst der Nutzungsbegriff zweierlei: nämlich einerseits die Früchte einer Sache oder eines Rechts, andererseits aber auch die Vorteile, welche der Gebrauch des Vermögensgutes gewährt.[4]

Auf den Begriff „Gebrauch des Vermögensgutes“ näher einzugehen, halten wir nicht für notwendig, man wird hierüber nicht im Zweifel sein. Er kommt namentlich bei Sachen in Betracht, die einen Frucht-

---

Opet's (S. 130) nicht durchschlagend. Denn das entscheidende Gewicht wird im § 868 nicht auf den Entstehungsgrund der in diesem Paragraphen genannten Verhältnisse, sondern auf ihren Inhalt gelegt, d. h. nämlich auf die ihrem Subjekte gewährte Befugnis zum zeitweisen Besitze eines fremden Vermögensgutes. Den gleichen Inhalt hat aber auch die ehemännliche Nutzniessung.

[6]) § 868.

[1]) §§ 1383. 1384. 1652.

[2]) § 1656.

[3]) Staudinger IV. S. 449 f.

[4]) § 100.

ertrag nicht gewähren, z. B. bei einer Bibliothek oder einer Kunstsammlung.[1] Wichtiger ist die Darlegung des Fruchtbegriffs.

Was versteht vor allem das Gesetz unter Früchten?

Wir teilen die Früchte zunächst ein: in natürliche und juristische, Civil- oder bürgerliche Früchte.

Unter natürlichen Früchten versteht man die Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute einer Sache, die aus ihr ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird, ferner sind natürliche Früchte die Erträgnisse eines Rechts, welche dasselbe seiner Bestimmung gemäss gewährt, namentlich bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.[2]

Die andere Gruppe bilden die bürgerlichen Früchte. Das sind die Erträge, die eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt,[3] wie z. B. der Miet- und Pachtzins.

Für den Zeitpunkt des Erwerbes der Nutzungen, wie überhaupt für die Art und Weise ihres Erwerbes durch die Nutzungsberechtigten kommt der § 954 des B. G. B. in Betracht.

Der Niessbraucher wie der Nutzniesser erwerben also an den natürlichen Früchten das Eigentum mit der Trennung. Für den Erwerb der juristischen Früchte ist gemäss § 101 massgebend, ob die Früchte während der Dauer des Niessbrauchs und der Nutzniessung fällig werden; soweit jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs- oder Fruchtgenusses, in Zinsen oder Gewinnanteilen oder andern regelmässig wiederkehrenden Erträgen bestehen, fallen den Nutzungsberechtigten nicht nur die bereits fällig gewordenen zu, sondern es gebühren ihnen auch die noch nicht fälligen im Verhältnis der Dauer ihrer Berechtigung.[4]

Während so die Erwerbsweise der Nutzungen

---

[1]) Heilfron III. S. 442.
[2]) § 99 I. II.
[3]) § 99 III.
[4]) § 101_2.

sich für Niessbrauch und Nutzniessung übereinstimmend regeln lässt, bedarf es hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang des Erwerbes der Nutzungen beim Niessbrauch einer genauen Untersuchung der einzelnen in Betracht kommenden Normen, da diese nicht ausnahmslos auf die Nutzniessung anzuwenden sind.[1]

Der Nutzungserwerb verbrauchbarer Sachen[2] vollzieht sich beim Niessbrauch in der Art, dass dem Berechtigten kraft Gesetzes das Eigentum an diesen Sachen zugesprochen wird.[3]

Anders verhält es sich bei der ehemännlichen und elterlichen Nutzniessung. Hier wird der Berechtigte nicht Eigentümer derartiger Sachen; sein Recht, auch der Substanz nach über verbrauchbare Sachen zu verfügen, bildet einen Ausfluss seines Verwaltungsrechtes.[4] Dem Ehemann sowohl wie dem Gewalthaber ist die Befugnis eingeräumt, verbrauchbare Sachen für sich zu veräussern oder zu verbrauchen. Ueber Geld kann der Gewalthaber mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen.[5] Dem Ehemann ist dies dagegen nur zum Zwecke ordnungsmässiger Verwaltung des eingebrachten Gutes gestattet.[6/7] Das sonstige zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat er mündelsicher verzinslich anzulegen.[8]

Das Gesetz dehnt nun den Nutzungserwerb beim Niessbrauch und bei der Nutzniessung auch auf solche Früchte aus, die die Berechtigten den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft zuwider, oder die sie deshalb im Uebermasse ziehen, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist.[9]

[1]) Opet S. 147.
[2]) § 92.
[3]) § 1067.
[4]) Staudinger IV. S. 124. 112.
[5]) §§ 1377. III. 1653.
[6]) §§ 1377 I. c. 1376.
[7]) Aber auch die der Verfügung des Mannes unterworfenen Sachen bleiben Eigentum der Frau. Opet S. 135.
[8]) §§ 1377. II. 1807/8.
[9]) §§ 1039 I.$_1$. 1383. 1652.

Auch an diesen Sachen erwerben Niessbraucher und Nutzniesser das Eigentum, und der Erwerb selbst tritt mit der Trennung ein.

Der Grundsatz, dass der Niessbraucher über die Substanz der Sache nicht verfügen darf, wird ausser bei verbrauchbaren Sachen noch in einem Falle durch Einräumung gewisser Verfügungsbefugnisse durchbrochen. Wenn nämlich Gegenstand des Niessbrauchs ein Grundstück samt Inventar ist, so kann der Niessbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmässigen Wirtschaft verfügen. Er hat hierbei jedoch die Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung ausscheidender Stücke. Auch für den gewöhnlichen Abgang hat er Ersatz zu beschaffen. Die von ihm angeschafften Stücke fallen mit der Einverleibung in das Inventar in das Eigentum des Inventareigentümers.[1] Durch § 1378 werden die Bestimmungen des § 1048 auf die ehemännliche Nutzniessung ausdrücklich für anwendbar erklärt, da es ohne diese Heranziehung zweifelhaft sein könnte, ob durch die Verweisungen des § 1383 auch diese Vorschriften mit umfasst seien. Ausserdem beziehen sich die in § 1376_1 genannten Verfügungsbefugnisse des Ehemanns nur auf verbrauchbare Sachen. Ein Gutsinventar setzt sich aber aus verbrauchbaren und nichtverbrauchbaren Sachen zusammen und fällt mithin nicht ganz unter den § 92. Die Befugnisse des Ehemanns sind daher nach § 1048 I. umfangreichere als sonst.[2]

Bei der elterlichen Nutzniessung ergibt sich die Anwendbarkeit des § 1048 aus der allgemeinen Verweisung des § 1652 auf die Vorschriften über den Niessbrauch.[3] Dies folgt auch schon daraus, weil der Vater gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

Eine besondere Regelung gibt das Gesetz für den Fall, dass der Niessbraucher ein Inventar zum

---

[1]) § 1048 I.
[2]) Schmidt S. 228. Vgl. Opet S. 138.
[3]) Planck IV. S. 408. Staudinger IV. S. 446.

Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernimmt, es bei Beendigung des Niessbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren.[1]

Der Niessbraucher hat hier die Stellung wie ein Pächter, der auf diese Weise ein Inventar übernommen hat. Sein Verfügungsrecht und seine Pflichten sind im allgemeinen dieselben wie im ersten Falle.[2] Er trägt hier jedoch die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Bei der Beendigung des Niessbrauchs hat er ausserdem eine besonders geregelte Rückgabepflicht.[3]

Auch die anderen Nutzungsberechtigten und Verpflichteten können ohne Zweifel eine entsprechende Anwendung des § 1048 II. durch Vereinbarung herbeiführen.[4] Eine derartige Abmachung unter den Ehegatten bedarf nicht der Form eines Ehevertrages.[5] Zwecks Herbeiführung eines Vertrages zwischen dem Gewalthaber und dem Kinde müsste diesem ein Pfleger bestellt werden.[6]

Es lässt sich ferner gemeinsam für Niessbrauch und Nutzniessung der Fall behandeln, dass der Anteil eines Miteigentümers Gegenstand eines der beiden Nutzungsrechte ist. Hierbei tritt der betreffende Nutzungsberechtigte in eine Eigentumsgemeinschaft mit dem Miteigentümer. Er übt dessen Rechte in Ansehung der Verwaltung und Benutzung der Sache aus. Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur vom Nutzungsberechtigten und Miteigentümer gemeinschaftlich verlangt werden. Die actio communi dividundo können also beide nur gemeinschaftlich geltend machen, sie steht ihnen nur gemeinschaftlich zu.[7] Wird die Gemeinschaft nun aufgehoben, so kann der Berechtigte

[1]) § 1048 II.
[2]) Biermann S. 151.
[3]) §§ 588. 589.
[4]) Schmidt S. 229. Planck IV. S. 408.
[5]) Planck IV. S. 123
[6]) Planck IV. S. 408. §§ 181. 1909.
[7]) §§ 749—51.

an den Gegenständen, die jetzt an Stelle des Anteils treten, Einräumung des Nutzungsrechtes verlangen.[1]

Ist eine Leibrente, ein Auszug oder ein ähnliches Recht mit einem unserer Nutzungsrechte belastet, so gebühren dem betreffenden Nutzungsberechtigten die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.[2]

Zweifelhaft kann es sein, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn Gegenstand der Nutzniessung ein Wald, ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage ist.[3]

Für derartige Anlagen finden sich nämlich beim Niessbrauch besondere Bestimmungen. Es hat hier sowohl der Eigentümer wie der Niessbraucher einen Anspruch darauf, dass das Mass der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Beim Eintritt einer erheblichen Aenderung der Umstände kann ferner jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen, wobei jedem die Kosten zur Hälfte zur Last fallen.[4]

Auch die Subkommission beschäftigte sich mit der Frage, ob diese Vorschriften auf die Nutzniessung anzuwenden seien. Als „teils überflüssig", teils den ehelichen Verhältnissen nicht entsprechend wurde dies jedoch abgelehnt.[5]

Unseres Erachtens können diese Vorschriften sehr wohl — wenigstens auf die ehemännliche Nutzniessung — für anwendbar erklärt werden.[6] Zwar hat der Mann nach § 1374 das eingebrachte Gut ordnungsmässig zu verwalten, und es würde sich aus dieser Pflicht bereits ergeben, wie er die wirtschaftliche Behandlung

[1]) § 1066, vgl. auch Meisner S. 185.
[2]) § 1073.
[3]) Schmidt S. 241 f.
[4]) § 1038.
[5]) Protokolle IV. S. 176.
[6]) Derselben Ansicht ist Planck IV. S. 130. a A Schmidt S. 242. Ullmann S. 39.

eines Waldes usw. durchzuführen habe. Durch die allgemeine Verweisung des § 1383 werden aber die Bestimmungen des § 1038 mit in den Kreis der Anwendungsfälle gehören, zumal auch diese Vorschriften dazu dienen, dass der Ehemann nicht nur hinsichtlich des Masses der Nutzung, sondern auch hinsichtlich der Art der Bewirtschaftung beschränkt wird.

Auf die elterliche Nutzniessung ist der § 1038 aus dem Grunde nicht anwendbar, weil der Gewalthaber gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.[1]

Während wir bisher eine im wesentlichen für Niessbrauch und Nutzniessung gemeinsame Darstellung des Umfangs des Nutzungserwerbes geben konnten, lässt der doch in vielen Punkten eigenartig gestaltete Charakter der Nutzniessung das bei den folgenden Fällen nicht zu.

Unterliegt dem Niessbrauch ein Grundstück, so darf der Niessbraucher, wie dies auch schon im gemeinen Rechte[2] der Fall war, in den Kulturen wechseln und ferner auch neue Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen errichten. Doch sind ihm hierbei Schranken gezogen. Er muss nämlich bei einer solchen Ausübung seines Rechtes immer die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht erhalten. „Art und Ausdehnung der Nutzungen werden nach dem objektiven Massstabe einer ordnungsmässigen Wirtschaft bemessen.“[3] Jede wesentliche Veränderung oder Umgestaltung der Sache wird dem Niessbraucher versagt.[4]

Nicht so enge Schranken sind dem ehemännlichen Nutzniesser gesetzt. In dem Verwaltungs- und Nutzniessungsrechte ist von selbst die Befugnis inbegriffen, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen umzugestalten und zu verändern. Die Verwaltung des Ehegutes ist sowohl das Recht des Ehemannes wie auch seine Pflicht. Da ihm Nutzniessung

[1]) Planck IV. S. 407.
[2]) Dernburg I. S. 205. Buchka S. 228.
[3]) Endemann S. 403.
[4]) §§ 1037. 1036.

ohne Verwaltung nicht zustehen kann, so findet sein Nutzungsrecht seine Begrenzung in der Verpflichtung zur ordnungsmässigen Verwaltung des eingebrachten Gutes.[1]

Die noch freiere Stellung des Gewalthabers hinsichtlich dieser Verhältnisse entspringt dessen Rechte, für das Vermögen des Kindes zu sorgen.[2] Aber auch hier finden sich Beschränkungen insofern, als die Nutzniessung des Gewalthabers von der Verwaltung getrennt sein kann.

Wie gestalten sich nun die Verhältnisse, wenn in der mit einem unserer Nutzungsrechte belasteten Sache ein Schatz gefunden wird?

Beim Niessbrauch erstreckt sich das Recht des Niessbrauchers nicht auf den Anteil des Eigentümers,[3] denn diese Eigentümerhälfte gehört weder zu den Früchten noch zu den Nutzungen der betreffenden Sache.[4] Der ehemännliche und elterliche Nutzniesser hat hingegen die Nutzniessung an diesem Anteil, weil der Anteil des Schatzes, der in einer zum eingebrachten Gute oder unfreien Kindesvermögen gehörenden Sache gefunden wird, eingebrachtes Gut bezw. unfreies Vermögen wird.[5] Eigentümer werden die Nutzniesser aber auch nicht.

Für überflüssig ist es in den Motiven[6] erklärt worden, die Unanwendbarkeit des § 1060 auf die Nutzniessung besonders auszusprechen. Der § 1060 des B. G. B. behandelt den Fall der Kollision des Niessbrauchs mit anderen Nutzungsrechten. Liegt eine solche vor, so kann, wenn diese Rechte gleichen Rang[7] haben, jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.[8] Die Unanwendbarkeit

---

[1]) § 1374. Planck IV. S. 130. Schmidt S. 241.
[2]) Planck IV. S. 407.
[3]) §§ 1041. 984.
[4]) Planck I. S. 138.
[5]) Opet S. 147. Schmidt S. 241.
[6]) Motive IV. S. 692.
[7]) §§ 879—81.
[8]) §§ 1060. 1024.

dieser Vorschriften auf die Nutzniessung ergibt sich auch daraus, dass sie begrifflich allen Rechten an den zum eingebrachten Gute oder unfreien Vermögen gehörenden Gegenständen nachsteht.[1]

Der Einteilung des Gesetzes beim Niessbrauch entsprechend wenden wir uns nun zu der Behandlung des Falls, wo eine Forderung Gegenstand des Niessbrauchs und der Nutzniessung ist.

Das Gesetz unterscheidet zunächst einen Niessbrauch an unverzinslichen und an verzinslichen Forderungen. Jenen behandelt es nach Analogie des Niessbrauchs an verbrauchbaren Sachen, diesen nach Analogie des gewöhnlichen Sachniessbrauches.[2]

Im allgemeinen über eine unverzinsliche Forderung zu verfügen, ist zunächst der Niessbraucher nicht befugt. Er darf jedoch eine derartige Forderung ordnungsmässig einziehen und kann, wenn die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, die Forderung kündigen.[3] Der Schuldner ist verpflichtet an den Niessbraucher zu leisten. Mit der Leistung an diesen erwirbt der Gläubiger kraft Gesetzes das Eigentum, der Niessbraucher kraft Gesetzes den Niessbrauch an den geleisteten Gegenständen. Wenn verbrauchbare Sachen geleistet werden, so erwirbt der Niessbraucher das Eigentum an ihnen.[4] Hinsichtlich des Kapitals einer verzinslichen Forderung besteht ein Gesamthandsverhältnis zwischen Niessbraucher und Eigentümer nach Art des § 432. Die Zahlung des Kapitals hat an Niessbraucher und Eigentümer nur gemeinschaftlich zu erfolgen; jeder kann eine derartige Zahlung oder statt dessen eine Hinterlegung für beide fordern. Auch kann nur von oder gegenüber beiden gekündigt werden. Soll die Forderung eingezogen, oder muss sie notwendigerweise gekündigt werden, so haben sie sich beide zu unter-

[1]) Ullmann S. 40.
[2]) Heilfron III. S. 457.
[3]) § 1074.
[4]) § 1075.

stützen. Das eingezogene Kapital endlich ist nach Wahl des Niessbrauchers mündelsicher[1] verzinslich anzulegen und gleichzeitig seinem Niessbrauch zu unterstellen. Dieselben Vorschriften finden auf den Niessbrauch an einer Hypothekenforderung Anwendung, also auch auf den Niessbrauch an einer Grundschuld und Rentenschuld.[2]

In anderer Art ist die Nutzniessung des Ehemanns an Forderungen geregelt. Der Ehemann kann nämlich über Forderungen — verzinsliche wie unverzinsliche — der Frau nicht ohne deren Zustimmung verfügen.[3] Nur in einem Falle ist ihm dies gestattet, und auch nur, wenn es die ordnungsmässige Verwaltung des eingebrachten Gutes erfordert.[4] Dieser Ausnahmefall tritt ein, wenn die Voraussetzungen der Aufrechnung[5] vorliegen. Dann kann nämlich der Ehemann Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen. Hierzu bedarf er also nicht der Zustimmung der Frau.[6] Wenn nun der Schuldner die Forderung kündigen will, so hat er dies dem Ehemann gegenüber zu tun.[7]

Dem Gewalthaber stehen alle diese Befugnisse als gesetzlichem Vertreter des Kindes zu. Er ist also zu derartigen Verfügungen über Forderungen berechtigt; Kündigungen von Forderungen haben ihm gegenüber zu erfolgen. An den geleisteten Gegenständen erhält er Verwaltung und Nutzniessung, das Kind Eigentum.[8] Ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung in Geld zu bewirken, so hat sowohl der Ehemann wie der Gewalthaber das Geld mündelsicher verzinslich an-

---

[1]) §§ 1807 ff.
[2]) §§ 1076–80.
[3]) § 1375.
[4]) § 1377 I.
[5]) §§ 387 ff, vgl. Opet S. 135.
[6]) § 1376_2.
[7]) § 1403 I.
[8]) Planck IV. S. 407.

zulegen.[1] Dem Gewalthaber kann jedoch vom Vormundschaftsgerichte gestattet werden, das Geld für sich zu verbrauchen.[2]

Sind endlich Inhaberpapiere oder gesetzlich gleichgestellte Papiere Gegenstand eines der Nutzungsrechte, so findet an ihnen, sofern sie nicht nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, ein gewöhnlicher Forderungsniessbrauch statt.[3] Demnach besteht hierbei zwischen dem Niessbraucher und dem Eigentümer eine Verfügungsgemeinschaft, während der Ehemann bei einer Verfügung über diese Papiere an die Zustimmung der Frau gebunden ist, der Gewalthaber hingegen hierüber selbständig verfügen kann.

§ 10. Pflichten des Niessbrauchers und Nutzniessers.

Den Rechten der Nutzungsberechtigten stehen gewisse Pflichten gegenüber.

Die allgemeine Haftung der Nutzungsberechtigten gestaltet sich entsprechend dem Charakter ihrer Rechte verschieden.

Der Niessbraucher hat dem Eigentümer gegenüber für Schaden durch Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen.[4] Bei der Ausübung seines Niessbrauchsrechts hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten.

Nicht so der Ehemann und Gewalthaber. Ihre Haftung für Fahrlässigkeit ist eingeschränkt. Beide haben bei der Ausübung ihrer Nutzniessung nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.[5]

Die Gewinnung der Nutzungen und die Erhaltung der belasteten Sache verursachen nun Kosten, und diese bilden die allgemeinen Lasten der Nutzungsrechte. Dass auch der Niessbraucher die Kosten der Gewinnung

---

[1]) §§ 1377 II. 1642.
[2]) § 1653.
[3]) §§ 1081—84.
[4]) § 276. Dernburg III. S. 523.
[5]) §§ 1359. 1664.

der Nutzungen der Niessbrauchssache trägt, ist im Gesetz nicht speziell ausgesprochen; es folgt aber aus § 102.[1] Bei der Nutzniessung hat der Berechtigte aus eigenen Mitteln diese Kosten zu bestreiten.[2] Die Gewinnungskosten bei den im Uebermasse gezogenen Früchten haben die Nutzniesser insoweit nicht zu tragen, als sie den Betrag des Wertes der ordnungswidrig oder im Uebermasse gezogenen Früchte zur Wiederherstellung der Sache verwenden müssen.[3]

Während nun dem Niessbraucher im § 1036 allgemein zur Pflicht gemacht wird, nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft zu verfahren und die wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten, wird ihm im § 1041 eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Erhaltung der Sache auferlegt.[4]

§ 1041 verpflichtet den Niessbraucher zur Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande. Hierbei ist der Niessbraucher aber nicht an die bisherige wirtschaftliche Behandlung der Sache durch den Eigentümer gebunden, er hat nur darauf zu achten, dass seine Wirtschaftsmethode den bisherigen Zustand nicht verschlechtert.[5] Die zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehörenden Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm ebenfalls ob.[6] Eine Verpflichtung zu aussergewöhnlichen Reparaturen besteht für ihn jedoch nicht; eine solche Ausbesserung kann er auch nicht vom Eigentümer verlangen. Im Notfalle hat aber diesem der Niessbraucher Anzeige zu erstatten und die Vornahme der Ausbesserungen durch ihn zu dulden.[7]

Dieselben Pflichten liegen auch den andern Nutzungsberechtigten ob. In den Fällen jedoch, wo für den Niessbraucher eine Anzeigepflicht besteht, haben

---

[1]) Rocholl S. 138 zu § 1384.
[2]) Ullmann S. 83. Opet S. 148.
[3]) §§ 1384. 1654. Planck IV. S. 131. 408. Schmidt S. 242.
[4]) Planck III. S. 340.
[5]) Meisner S. 176. Vgl. hierzu auch Philler S. 234 f.
[6]) § 1041.
[7]) §§ 1042—44.

sie bei ihrer Pflicht zu ordnungsmässiger Verwaltung ausserdem noch eine Besorgungspflicht für die gebotenen Massnahmen. Aussergewöhnliche Ausbesserungen oder Erneuerungen haben die Nutzniesser nicht zu tragen. Diese Ausbesserungen fallen mithin dem ihrer Nutzniessung unterworfenen Vermögen zur Last.[1]

Falls der Niessbraucher die belastete Sache mit einer Einrichtung versehen hat, so ist er berechtigt, diese wegzunehmen (ius tollendi).[2] Den Nutzniessern fehlt dieses Recht. Veränderungen und Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmässige Ausübung des Niessbrauchs herbeigeführt werden, hat der Niessbraucher nicht zu vertreten.[3] Auch für die Nutzniesser besteht für die gewöhnliche Abnutzung keine Ersatzpflicht.[4]

Auf die Kosten der Erhaltung von Rechten, die Gegenstand der Nutzungsrechte sind, finden die soeben besprochenen Vorschriften entsprechende Anwendung.[5]

Die Verpflichtung zur Versicherung der belasteten Sache während der Dauer des betreffenden Nutzungsrechtes bildet eine weitere Beschränkung des Rechtes des Niessbrauchers und Nutzniessers. Den Niessbraucher trifft die Pflicht zur Versicherung der Sache gegen Brandschaden und sonstige Unfälle, wenn die Versicherung einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht. Ob die Nutzniesser eine derartige Versicherung im Interesse des ihrer Nutzniessung unterliegenden Vermögens einzugehen haben, richtet sich nach dem allgemeinen Grundsatze, dass sie zu ordnungsmässiger Verwaltung verpflichtet sind.[6] Der Versicherungsver-

---

[1]) Schmidt S. 243. Planck IV. S. 131. 408. a. A. ist Opet S. 149.

[2]) §§ 1049 II. 258.

[3]) § 1050.

[4]) Opet S. 149.

[5]) § 1068 II.

[6]) Diese Pflicht zu ordnungsmässiger Verwaltung wird allerdings im § 1374 des B. G. B. nur dem Ehemann ausdrücklich auferlegt, während bei der elterlichen Nutzniessung eine derartige Bestimmung fehlt. Anzunehmen ist aber, dass dem Gewalthaber bei seiner „Pflicht“ für das Vermögen des

trag ist von den Nutzungsberechtigten als Vertrag zu gunsten eines Dritten, nämlich des Eigentümers, abzuschliessen: bei der Nutzniessung also zu gunsten der Frau bezw. des Kindes. War die Sache durch den Eigentümer bereits versichert, so fallen dem Nutzungsberechtigten die Prämien für die Dauer seines Nutzungsrechtes zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.[1]

Bei der Nutzniessung des Ehemanns ist noch ausdrücklich bestimmt, dass er der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Zahlungen zu tragen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.[2]

Auf die Ausübung der Nutzungsrechte an der Forderung gegen den Versicherer finden die Vorschriften des Niessbrauchs an einer verzinslichen Forderung Anwendung.[3] Auf Grund ihrer Pflicht zur ordnungsmässigen Verwaltung besteht auch für die Nutzniesser die Verpflichtung, bei eingetretenem Schaden die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes zu verwenden, wie denn dem Niessbraucher diese Pflicht insoweit obliegt, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht.[4]

Zu den Pflichten des Niessbrauchers gehört auch, dass er für die Dauer des Niessbrauchs die auf der Sache ruhenden ordentlichen öffentlichen Lasten, sowie die vor der Bestellung des Niessbrauchs ihr auferlegten privatrechtlichen Lasten zu tragen hat.[5] Diese Verpflichtung besteht für ihn jedoch nur gegenüber dem Eigentümer, nicht gegenüber dessen Gläubigern oder dem Besteller des Niessbrauchs. So können z. B. die Hypothekengläubiger sich nicht unmittelbar an den Niessbraucher halten.

Kindes zu sorgen, auch die Pflicht trifft, dies Vermögen ordnungsmässig zu verwalten. Vgl. auch Opet S. 151.

[1]) §§ 1045; 1384 c. 1374; 1654.

[2]) § 1385_3.

[3]) § 1046 I.

[4]) §§ 1046 II; 1374; 1654.

[5]) § 1047.

Die Verpflichtungen des Nutzniessers sind hinsichtlich dieser Lasten grössere. Ausser den auf dem eingebrachten Gute bezw. unfreien Vermögen ruhenden ordentlichen öffentlichen Lasten hat der Nutzniesser auch alle an die Person der Frau bezw. des Kindes geknüpften Lasten zu tragen; vor allem also auch Personal-, Staatssteuern usw.[1] Während ferner der Niessbraucher nur die bereits zur Zeit der Bestellung des Niessbrauchs auf der Sache ruhenden privatrechtlichen Lasten zu tragen hat, fallen diese dem Nutzniesser auch dann zur Last, wenn sie erst im Laufe seiner Verwaltung und Nutzniessung auf das Nutzungsvermögen gelegt werden.[2] Ausserdem ist der Nutzniesser der Frau bezw. dem Kinde gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutzniessung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute bezw. unfreien Vermögen verlangt werden kann. Dies gilt auch von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschliesslich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmässiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Nur wenn diese Verbindlichkeiten oder Leistungen im Verhältnisse von Nutzniesser und Eigentümer zu einander dem Vorbehaltsgute bezw. freien Vermögen zur Last fallen, tritt diese Verpflichtung des Nutzniessers nicht ein.[3]

Weitere Beschränkungen des Niessbrauchs und der Nutzniessung ergeben sich aus der Pflicht der Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verbrauchbarer Sachen und übermässig gezogener Früchte, der regelmässig allerdings erst nach Beendigung der Nutzungsrechte zu erfolgen hat, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen schon vorher gefordert werden kann.

[1]) §§ 1385_1, 1654. Schmidt S. 244.
[2]) § 1385_2.
[3]) §§ 1386, 1654.

Den Gläubigern des Bestellers gegenüber ist nämlich der Niessbraucher zum sofortigen Ersatze verbrauchbarer Sachen verpflichtet.[1]

Die Nutzniesser haben diesen Ersatz schon vor Beendigung ihres Rechtes zu leisten, soweit die ordnungsmässige Verwaltung des ihrem Nutzungsrechte unterliegenden Vermögens es erfordert. Der Gewalthaber hat diese Pflicht zum sofortigen Wertersatz schon dann, wenn er, ohne dass seine elterliche Gewalt ruht, von der Ausübung der Nutzniessung ausgeschlossen ist.[2]

Besondere Pflichten sind endlich noch den Nutzniessern auferlegt. Der Ehemann wie der Gewalthaber hat die Kosten eines Rechtsstreites der Frau bezw. des Kindes zu tragen, sofern nicht diese Kosten dem Vorbehaltsgut bezw. freien Vermögen zur Last fallen. Von selbst versteht es sich wohl, dass der Ehemann ausserdem auch die Kosten eines Rechtsstreites trägt, in dem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht. Die Kosten einer erforderlichen Verteidigung in einem gegen die Frau oder das Kind gerichteten Strafverfahren fallen dem Ehemann und Gewalthaber ebenfalls zur Last, jedoch mit der Massgabe, dass ihnen im Falle der Verurteilung der Frau bezw. des Kindes von diesen Ersatz geleistet wird.[3] Der Grund, weshalb die Nutzniessung durch so weitgehende Lasten beschwert ist, liegt in ihrer familienrechtlichen Natur. Indem die Berechtigten die Nutzungen des belasteten Vermögens geniessen, sollen sie andererseits auch alle Lasten tragen, die sich aus dem Ehe- und Familienleben ergeben.[4] Deshalb bestimmt § 1389 noch weiter, dass der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Dass der Ehemann wie der Gewalthaber ausserdem noch für den Unterhalt der Frau bezw. des Kindes zu sorgen haben, be-

[1]) §§ 1067. 1086 S. 2.
[2]) §§ 1377 III. 1411 II. 1653. 1659 II. 1657.
[3]) §§ 1387. 1654.
[4]) Ullmann S. 106.

darf wohl keiner näheren Begründung.[1] Unter „ehelichem Aufwand" versteht man aber nicht nur den Unterhalt im Sinne des § 1360; der Begriff ist ein relativer, bedingt durch die Lebensverhältnisse.[2] Die Frau kann hierbei verlangen, dass der Ehemann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen, zu diesem Zwecke verwendet. Erhält der Ehemann jedoch durch die Ziehung der Nutzungen des Ehegutes nicht einen angemessenen Betrag, so hat die Frau einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten.[3]

§ 11. Schuldenhaftung.

Bei der Darstellung von Niessbrauch und Nutzniessung tritt auch die Frage in den Vordergrund: Auf welche Weise werden die Gläubiger des Subjekts des betreffenden belasteten Vermögens gegen die ihnen aus den so umfangreichen Nutzungsrechten drohenden Gefährdungen sicher gestellt?[4] Eine gemeinsame Regelung hierbei für Niessbrauch und Nutzniessung zu geben, ist infolge der charakteristischen Verschiedenheiten der beiden Nutzungsrechte unmöglich; andererseits ist ihnen aber gemeinsam, dass sich bei der Schuldenhaftung im Gegensatze zu dem oben besprochenen Begriffe des Vermögens, dessen einheitliche Grösse im Interesse der Gläubiger geltend macht.[5]

Zunächst kommen beim Niessbrauch grundsätzlich nur die Schulden in Betracht, die vor seiner Bestellung

---

[1]) §§ 1360. 1601 ff. 1766.
[2]) Kuhlenbeck IV. S. 74. Vgl. auch Opet S. 157.
[3]) §§ 1389. 1371.
[4]) Endemann S. 412.
[5]) „Nur die Rücksicht auf die Gläubiger des Bestellers hat für den Niessbrauch an einem Vermögen einige besondere Vorschriften in den §§ 1086–1088 erforderlich gemacht." Philler S. 241.

rechtswirksam entstanden sind; allen nach der Bestellung begründeten Ansprüchen geht der Niessbrauch als dingliches Recht vor. Aber auch bei vor der Bestellung des Niessbrauchs entstandenen Schulden besteht keine persönliche Haftung des Niessbrauchers. Die Gläubiger des Bestellers können also nicht unmittelbar gegen den Niessbraucher klagend vorgehen. Nur bei Zinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmässiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, besteht eine persönliche Haftung des Niessbrauchers neben dem Besteller. Hier kann auch durch Vereinbarung zwischen dem Niessbraucher und dem Besteller diese Haftung des Niessbrauchers nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden; dies ist ausdrücklich für unzulässig erklärt.[1] Eine weitere persönliche Haftung des Niessbrauchers den Gläubigern des Bestellers gegenüber findet nicht statt; wohl aber können diese ohne Rücksicht auf den Niessbrauch Befriedigung aus den diesem Nutzungsrechte unterliegenden Gegenständen verlangen. Waren verbrauchbare Sachen Gegenstand des Niessbrauchs, so können sich die Gläubiger nur an den Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Wertes halten, die Gegenstände selbst sind aber Eigentum des Niessbrauchers geworden. Dass für den Niessbraucher hier den Gläubigern gegenüber eine Pflicht zum sofortigen Ersatze dieser Sachen besteht, haben wir schon erwähnt.[2]

In allen sonstigen Fällen ist der Besteller dem Niessbraucher gegenüber zur Erfüllung der vor der Bestellung des Niessbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten berechtigt und verpflichtet.[3] Nur er haftet den Gläubigern persönlich. Da diese Verpflichtung des Bestellers ihm unter Umständen grosse Nachteile bringen kann, so ist dem Besteller hierbei das Recht eingeräumt, die nötigen Deckungsmittel zurückzubehalten und zurückzuverlangen.[4] Er kann daher, wenn eine

[1]) § 1088 I. II.
[2]) § 1086.
[3]) Biermann S. 170.
[4]) Heilfron III. 462. Vgl. auch Meisner S. 193 f.

vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Niessbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl hierbei steht ihm zu; er ist jedoch nur berechtigt, die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auszuwählen. Soweit nun die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Niessbraucher gegenüber zur Befriedigung verpflichtet.[1] Dies Recht des Bestellers auf Rückgabe der Gegenstände erleidet aber dann eine Einschränkung, wenn der Niessbraucher den Gläubigern unmittelbar persönlich haftet. Dann ist nämlich der Niessbraucher dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller in diesem Falle daher nur verlangen, wenn der Niessbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.[2] Das Recht zur unmittelbaren Befriedigung der Gläubiger ist aber auch dem Niessbraucher zur Vereinfachung der Befriedigung der Gläubiger und Verhütung der Gefährdung seines Nutzungsrechtes gegeben.[3]

Da durch den Eintritt des gesetzlichen ehelichen Güterstandes des B. G. B. die Eigentumsverhältnisse der beiderseitigen Vermögensmassen der Ehegatten nicht berührt werden, so ist die Folge hiervon, dass zunächst jeder Ehegatte für seine Schulden aufzukommen hat, die Frau also auch für die Schulden ihres Mannes nicht haftet.[4]

Von selbst versteht sich dies beim Vorbehaltsgute, und ist dies deswegen auch im Gesetze nicht besonders ausgedrückt.[5]

Zweifelhaft könnte dies jedoch hinsichtlich des eingebrachten Gutes sein, da dies doch der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns unterworfen ist. Um

[1]) § 1087 I.
[2]) § 1088 III.
[3]) § 1087 II.
[4]) Kohler, Eherecht. S. 128.
[5]) Ullmann. S. 108. 109.

derartige Zweifel zu vermeiden, bestimmt deshalb das Gesetz:[1]

„Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen."

Auf der andern Seite besteht aber auch keine persönliche Haftung des Ehemanns für die Schulden der Frau, ausser etwa in den im § 1388 genannten Fällen, wo er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haftet. Als Gesamtschuldner neben dem Kinde haftet auch der elterliche Nutzniesser für die Lasten des unfreien Vermögens.[2] Ausserdem ist, wie erwähnt, der Ehemann wie der Gewalthaber den Gläubigern der Frau bezw. des Kindes gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet, wenn er verbrauchbare Sachen nach den §§ 1377 III. 1653 veräussert oder verbraucht hat.[3] Man hat anzunehmen, dass für den Mann wie für den Gewalthaber gegenüber den Gläubigern der Frau bezw. des Kindes die gleiche Ersatzpflicht auch für die den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft zuwider oder infolge einer urgens necessitas im Uebermasse gezogenen Nutzungen besteht, denn die ordnungsmässige Verwaltung des eingebrachten Gutes wie des unfreien Vermögens macht, sowie es von dem Gläubiger der Frau bezw. des Kindes in Anspruch genommen wird, die sofortige Vornahme einer derartigen Ersatzleistung erforderlich.[4] In den soeben besprochenen Fällen haften die Nutzniesser mit ihrem Vermögen.

Während sonst das unfreie wie freie Vermögen des Kindes dessen Gläubigern stets unbedingt haftet,

---

[1]) § 1410.

[2]) § 1654.

[3]) §§ 1411 II. 1659. Die wiederholte Erwähnung gerade dieser verbrauchbaren Sachen wird dadurch veranlasst, dass die Art und Weise ihres Erwerbes ein charakteristisches Merkmal des Niessbrauchs und der Nutzniessung ist. Auch bestehen hinsichtlich dieser Sachen besondere Pflichten der Nutzungsberechtigten, die, wie schon gezeigt ist, nicht übergangen werden dürfen.

[4]) Opet S. 191. Schmidt S. 306. a. A. Knitschky S. 129.

muss sich der Ehemann nur unter bestimmten Voraussetzungen gefallen lassen, dass die Gläubiger der Frau für deren Schulden aus dem eingebrachten Gute Befriedigung suchen.

Es gilt allerdings für das eingebrachte Gut zunächst der gleiche Grundsatz, wie für das unfreie Vermögen, dass es nämlich ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns den Gläubigern der Frau haftet.[1] Hauptvoraussetzung dieser Haftung ist aber, dass die Schulden der Frau vor der Ehe rechtswirksam entstanden sind. Für diese Schulden haftet das eingebrachte Gut den Gläubigern unbedingt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, auf dem sie beruhen.[2] Unbedingt haftet das Ehegut auch für die nach Eintritt des gesetzlichen ehelichen Güterstandes entstandenen Schulden der Frau, soweit sie nicht auf Rechtsgeschäften beruhen, z. B. für Deliktsschulden und sonstige gesetzliche Verpflichtungen. Für die ehelichen Schulden, d. h. also Schulden der Frau, die nach Eintritt des gesetzlichen Güterstandes entstehen, besteht auch dann eine Haftung des eingebrachten Gutes, wenn sie aus Rechtsgeschäften entspringen,[3] zu denen der Mann seine Zustimmung gegeben hat, oder die ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam sind. Ferner haftet das eingebrachte Gut immer für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau.[4] Auch für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach Eingehung der Ehe infolge eines zu einem Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, kann, wenn die Frau das Geschäft

[1]) §§ 1411. 1659 I.

[2]) Matthiass S. 227. vgl. Buchka S. 308.

[3]) Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist kein Rechtsgeschäft, mithin fallen die aus ihr erwachsenden Verbindlichkeiten nicht unter den § 1412, sondern sind als gesetzliche Verbindlichkeiten zu behandeln, für die stets das gesamte Frauengut in Anspruch genommen werden kann. vgl. Opet S. 191. Schmidt S. 300. a. A. Hachenburg S. 408. Knitschky S. 133. Matthiass S. 272.

[4]) § 1412.

mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, das eingebrachte Gut in Anspruch genommen werden.[1]

Die in den §§ 1413 und 1414 behandelten Verbindlichkeiten sind im wirtschaftlichen Sinne Verbindlichkeiten des Vorbehaltsguts. Für sie wie auch in allen übrigen Fällen haftet den Gläubigern der Frau nur das Vorbehaltsgut unbedingt, während einem Zugriff der Gläubiger in das eingebrachte Gut das Widerspruchsrecht des Mannes entgegentritt.[2] Soweit aber die Gläubiger der Frau aus dem eingebrachten Gute Befriedigung suchen können, können sie sich nach ihrer Wahl an dieses oder an das Vorbehaltsgut halten.

Den Gläubigern des Kindes haftet, wie erwähnt, immer das freie wie das unfreie Vermögen. Im Verhältnisse der Ehegatten wie im Verhältnisse von Gewalthaber und Kind zueinander fallen aber hierbei gesetzlich festgelegte Verbindlichkeiten dem Vorbehaltsgute bezw. freien Vermögen zu Last.[3] So z. B. Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen,[4] aus Rechtsverhältnissen, die sich auf das Vorbehaltsgut bezw. freie Vermögen beziehen, und Kosten eines diese Vermögensmassen treffenden Rechtsstreites.

Wenn nun derartige Verbindlichkeiten aus dem mit der Nutzniessung belasteten Vermögen berichtigt sind, so muss die Frau bezw. das Kind zu diesem aus dem Vorbehaltsgute bezw. freien Vermögen Ersatz leisten.

Die gleiche Ausgleichungspflicht besteht umgekehrt auch für die Nutzniesser, wenn das Vorbehaltsgut bezw. freie Vermögen für eine Verbindlichkeit, die im Verhältnis von Nutzniesser und Eigentümer nicht diesen Vermögensmassen zur Last fällt, in Anspruch genommen ist.[5]

Mit der Ausgleichung wird der Zweck verfolgt,

---

[1]) § 1414.
[2]) Opet S. 193.
[3]) §§ 1415. 1416. 1660.
[4]) §§ 828. 829.
[5]) §§ 1417. 1660.

jeden Bestandteil des betreffenden belasteten Vermögens in demjenigen Umfange zu erhalten, den er aufweisen würde, wenn der Zugriff der Gläubiger der Frau bezw. des Kindes sich lediglich gegen dasjenige Vermögen richtet, das im Verhältnisse der Ehegatten bezw. von Gewalthaber und Kind zu einander mit der betreffenden Verbindlichkeit belastet ist.[1]

V. Schutzmittel.

§ 12. Rechtsschutz und Sicherungsmittel der Nutzungsberechtigten.

Sowie Niessbraucher und Nutzniesser den Besitz der belasteten Sache erlangt haben, geniessen sie auch die possessorischen Schutzmittel, falls ihnen der Besitz der Sache entzogen wird oder sie in ihm gestört werden.[2] Da aber Niessbraucher wie Ehemann und Gewalthaber ausserdem dinglich Berechtigte sind, haben sie nicht nur den Schutz als Sachbesitzer, sondern ihnen stehen auch in Fällen der Beeinträchtigung ihres Rechtes Ansprüche zu, die den Ansprüchen aus dem Eigentum nachgebildet sind.[3]

Wird ihnen demnach der Besitz der Sache vorenthalten, so haben sie einen Anspruch nach Art der rei vindicatio[4], werden sie sonst in irgend einer Weise gestört, so steht ihnen ein Anspruch nach Art der actio negatoria zu.[5] Ausserdem haben sie einen Abholungsanspruch[6] und die petitorische Klage aus dem früheren Besitz.[7] Wenn ferner die Nutzungsberechtigten Verwendungen auf die belastete Sache gemacht haben, — die Nutzniesser namentlich auf Grund ihrer Besorgungspflicht zu aussergewöhnlichen Ausbesserungen —, die sie nicht persönlich treffen, so

[1]) Opet S. 198.
[2]) §§ 859 ff. Vgl. Meisner S. 184.
[3]) § 1065.
[4]) §§ 985 ff.
[5]) § 1004.
[6]) § 1005.
[7]) §1007.

steht ihnen gegen den Eigentümer ein Ersatzanspruch zu.[1] Die Verjährungsfrist der Ersatzansprüche des Niessbrauchers für Verwendungen sowie seiner Ansprüche auf Gestattung der Wegnahme beträgt in Anlehnung an die bei der Miete geltenden Vorschriften sechs Monate.[2] Die Ersatzpflicht des Eigentümers beim Niessbrauch richtet sich nach den betreffenden Vorschriften bei der Geschäftsführung ohne Auftrag.[3]

Die Stellung des Nutzniessers ist in diesen Fällen dem Eigentümer gegenüber die eines Beauftragten. Die Art und der Umfang des Ersatzes der Aufwendungen bei der Nutzniessung bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 256, 257.[4]

Einen besonderen Schutz geniesst noch der gutgläubige Niessbraucher, indem durch den § 1058 des B. G. B. die Vermutung aufgestellt wird, dass im Verhältnisse zwischen dem Niessbraucher und dem Eigentümer zugunsten des Niessbrauchers der Besteller als Eigentümer gilt. Diese Vermutung tritt aber nur zu gunsten des gutgläubigen Niessbrauchers ein, also dann nicht, wenn der Niessbraucher weiss, dass der Besteller nicht Eigentümer ist. Durch diese Vermutung wird die rechtliche Stellung des Niessbrauchers erheblich erleichtert[5] und zwar aus folgenden Gründen: Alle bisher besprochenen Verpflichtungen des Niessbrauchers bilden einen Ausfluss des dinglichen Rechtsverhältnisses, tragen aber, „soweit sie auf Schadensersatz und Erfüllung bestimmter Fürsorgepflichten gehen, den Charakter von gesetzlich begründeten obligatorischen Verpflichtungen", sogenannten Legalobligationen.[6] Diese Verpflichtungen würde der Niessbraucher aber nur gegenüber dem Besteller haben. Da nun Besteller und Eigentümer nicht immer dieselbe Person zu sein brauchen, hat das Gesetz — um etwaigen Verwicklungen vor-

[1]) §§ 1049. 1390. 1648.
[2]) § 1057.
[3]) §§ 687 ff. 1049.
[4]) Planck IV. S. 138. 404.
[5]) Meisner S. 182.
[6]) Endemann S. 406. Vgl. Meisner S. 182.

zubeugen, die sich dadurch ergeben könnten, dass der Niessbraucher dem Besteller gegenüber seine Verbindlichkeiten im Glauben, derselbe sei Eigentümer, erfüllt[1] — ausdrücklich die oben besprochene Vermutung zu gunsten des gutgläubigen Niessbrauchers aufgestellt.[2]

Während nun der Gewalthaber gegen rechtswirksame Verfügungen des Kindes schon durch dessen Verfügungsunfähigkeit geschützt ist, mussten zum Schutze des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechtes des Ehemanns gegen Beeinträchtigungen von seiten der Frau im Gesetze besondere Bestimmungen festgesetzt werden.

Weder durch den Eheschluss, noch durch den Eintritt des gesetzlichen ehelichen Güterstandes wird nämlich die Geschäftsfähigkeit der Frau berührt;[3] sie bleibt voll geschäfts- und verpflichtungsfähig. Die Gefahr ist also für den Ehemann sehr gross, dass sie zum Nachteile des eingebrachten Gutes Verbindlichkeiten eingeht. Das Gesetz beschränkt deshalb ihre Verfügungsfähigkeit hinsichtlich des eingebrachten Gutes, indem es bestimmt:

„Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes".[4]

Diese Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Ehefrau gilt sogar gegenüber gutgläubigen Dritten, die nicht gewusst haben, dass die Frau, mit der sie etwa einen Vertrag über eingebrachtes Gut abgeschlossen haben, Ehefrau ist.[5]

§ 13. Rechtsschutz und Sicherungsmittel des Eigentümers beim Niessbrauch, der Frau und des Kindes bei der Nutzniessung.

Wenn wir zunächst ganz allgemein von dem Schutze des Eigentümers beim Niessbrauch, der Frau und des Kindes bei der Nutzniessung sprechen wollen,

---

[1]) Dernburg III. S. 532.
[2]) Staudinger III. S. 171 f.
[3]) Ullmann S. 52. Kohler, Eherecht S. 123.
[4]) § 1395.
[5]) § 1404. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hin-

so müssen wir hier zunächst die schon in § 10 behandelten Pflichten der Nutzungsberechtigten nochmals in Anziehung bringen. Denn durch die Auferlegung der vielen Verpflichtungen und Lasten, die wir oben erwähnt haben, soll das Recht des Niessbrauchers wie des Nutzniessers eingeschränkt, das Subjekt des betreffenden belasteten Vermögensgutes gegen Beeinträchtigung seines ihm doch immerhin verbleibenden Eigentumsrechtes sichergestellt werden. Namentlich heranzuziehen ist hier vor allem die Verpflichtung des Niessbrauchers zur Unterlassung von Umgestaltungen oder wesentlichen Veränderungen des belasteten Vermögensgutes.

Einen Schutz der Frau bildet die Verpflichtung des Ehemanns zu ordnungsmässiger Verwaltung und ferner auch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass der Mann zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Zustimmung der Frau bedarf.[1] Dem Gewalthaber ist gesetzlich auferlegt, für das Vermögen des Kindes zu sorgen; auch bedarf er bei Vornahme wichtiger Rechtsgeschäfte für das Kind der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.[2]

Das Gesetz gewährt aber dem Eigentümer der Niessbrauchssache wie der Frau und dem Kinde noch weitere Schutzmittel. Erfüllt nämlich der Niessbraucher seine Verpflichtungen nicht, so kann der Eigentümer während der Dauer bezw. nach Beendigung des Niessbrauchs auf Erfüllung klagen. Wenn nun durch den Niessbrauch nur ein Teil seines Eigentumsrechtes beschränkt wird, so kann der Eigentümer gegen Beeinträchtigungen die Eigentumsfreiheitsklage erheben und beim Vorliegen einer Besorgnis vor weiteren Beeinträchtigungen auf Unterlassung klagen.[3] Die Ersatz-

---

sichtlich der Verfügungsbeschränkung der Frau über eingebrachtes Gut näher auszuführen, erscheint hier nicht angemessen, vgl. hierzu Kohler, Eherecht S. 123 ff. Opet S. 165 ff.

[1]) § 1378.
[2]) § 1643.
[3]) Matthiass S. 100.

ansprüche des Eigentümers beim Nießbrauch wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache verjähren in sechs Monaten.[1] Die Verjährung beginnt in dem Augenblicke, wo er die Sache zurück erhält.[2]

Die Frau kann die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung zustehenden Ansprüche gegen den Mann erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend machen, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann.[3] Während der Ehe verjähren ihre Ansprüche nicht.[4] Jederzeit kann aber von der Frau der Anspruch geltend gemacht werden, dass der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen, zu diesem Zwecke verwendet.[5]

Die Verjährung der Ansprüche des Kindes gegen den Gewalthaber ruht während der Minderjährigkeit des Kindes ebenfalls.[6] Ob man jedoch das Ruhen der Verjährung der Ansprüche sowohl der Frau wie des Kindes während der Ehe bezw. während der Minderjährigkeit als einen besonderen gesetzlichen Schutz der Frau oder des Kindes aufzufassen hat, erscheint uns fraglich. Jedenfalls muss aber zugegeben werden, dass die rechtliche

---

[1]) § 1057.

[2]) § 558. Vgl. Meisner S. 182.

[3]) § 1394. Den Ansprüchen der Frau, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung zustehen, stellt nach Ansicht Hedemanns, die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann, S. 77, die besondere familienrechtliche Natur, wie sie dem Rechte des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau zukommen. Wir treten dieser Ansicht insofern nicht ganz bei, als diese Ansprüche doch tatsächlich erst infolge des familienrechtlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten entstehen, und sich insofern ihre, wenn auch vielleicht nur ganz geringe, familienrechtliche Natur nicht ganz leugnen lässt.

[4]) § 204.

[5]) § 1389 II.

[6]) § 204.

Lage der Frau und des Kindes während des Bestehens des betreffenden familienrechtlichen Verhältnisses infolge des Ruhens der Verfügung über Ansprüche erheblich erleichtert wird.

Während nun nach gemeinem Rechte der Eigentümer einen unbedingten Anspruch auf Bestellung der cautio usufructuaria hatte,[1] kennt das B. G. B. eine derartige Bestellung nur bei bestimmtem Verhalten der Nutzungsberechtigten. Das Verhalten des Nutzungsberechtigten muss erst die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Subjektes des belasteten Vermögensgutes begründen, dann erst kann von ihm Sicherheitsleistung[2] verlangt werden.[3] Die Beobachtung, ob das Verhalten des Nutzungsberechtigten für das belastete Vermögensgut gefahrbringend ist, ist aber namentlich bei einer schwer übersehbaren Vermögensverwaltung sehr schwierig. Deshalb legt das Gesetz dem Ehemanne die Verpflichtung auf, dass er der Frau auf ihr Verlangen über den jeweiligen Stand der Vermögensverwaltung Auskunft zu erteilen hat.[4] Hiedurch ist also der Frau die Möglichkeit gegeben, bei einer etwaigen Gefährdung des eingebrachten Gutes sofort hindernd einzugreifen. An Stelle des Kindes, als Eigentümers des unfreien Vermögens, tritt das Vormundschaftsgericht. Zu seiner Unterstützung ist dem Gemeindewaisenamt als einer Art Aufsichtsorgan über den Gewalthaber die Verpflichtung auferlegt, erforderlichenfalls Anzeige zu machen.

Die bei Gefährdung des Kindesvermögens vom Vormundschaftsgericht anzuordnenden Massnahmen sind folgende: Es hat zunächst, wenn das Vermögen

[1]) Dernburg II. S. 266ff.

[2]) §§ 232ff.

[3]) §§ 1051. 1391. Die Rechte des Eigentümers brauchen also nicht bereits gefährdet erscheinen, sondern Sicherheitsleistung kann nach § 1051 schon dann verlangt werden, wenn das Verhalten des Nießbrauchers überhaupt die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet. Meisner S. 180. Planck S. 237.

[4]) § 1374. S. 2.

des Kindes durch verletzendes Verhalten oder Vermögensverfall des Gewalthabers gefährdet wird, diesem die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und Rechnungslegung aufzugeben. Erst wenn diese Massregeln nicht ausreichend sind, kann das Vormundschaftsgericht dem Gewalthaber Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen.[1]

Zur Sicherheitsleistung dem Eigentümer gegenüber sind die Nutzungsberechtigten auch hinsichtlich des Wertersatzes von im Uebermasse gezogenen Früchten verpflichtet;[2] denn auch die Frau und das Kind können hierfür Sicherheitsleistung verlangen. Bei der Frau kommen hierbei die Vorschriften des § 1391, beim Kinde die des § 1668 in Anwendung.[3]

Auch hinsichtlich verbrauchbarer Sachen, die Gegenstand des Niessbrauchs oder der Nutzniessung waren, gibt das Gesetz zum Schutze des Eigentümers besondere Bestimmungen: Beim Niessbrauch kann hier der Besteller Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist.[4]

Der Anspruch der Frau auf Ersatz verbrauchbarer Sachen ist beim Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen sie nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann, sofort fällig.[5]

Der Anspruch des Kindes auf Ersatz verbrauchbarer Sachen ist sofort fällig, wenn dem Gewalthaber die Ausübung der Nutzniessung entzogen ist.[6]

Zur Sicherung von Inhaberpapieren oder gesetzlich gleichgestellten Papieren kann der Eigentümer verlangen, dass diese Papiere nebst Talon bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.[7] Dem Nutzniesser steht aber hier ausserdem noch ein Wahlrecht zu. Statt nämlich diese Papiere zu hinterlegen, kann er

---

[1]) §§ 1667. 1668.
[2]) §§ 1039. 1391 und 1668 c. 1039.
[3]) Planck IV. S. 131. 407. Schmidt S. 241.
[4]) § 1067 II.
[5]) § 1394.
[6]) §§ 1656 c. 1657.
[7]) §§ 1082. 1392.

sie auch in Rektapapieren[1] oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den betreffenden Bundesstaat umwandeln lassen.[2] Der Ehemann hat hierbei freie Wahl, wie und wo er hinterlegen will.[3] Der Gewalthaber steht jedoch unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts, das ihm diese Hinterlegungsverpflichtungen wie einem Vormunde auferlegt.[4]

Das Gesetz gibt dem Eigentümer beim Niessbrauch noch weitere Schutzmittel. Wenn nämlich der Niessbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt ist, und diese innerhalb einer von dem Gerichte auf Antrag des Eigentümers zu bestimmenden Frist[5] nicht erfolgt ist, so kann der Eigentümer gerichtliche Verwaltung fordern. Unzulässig ist aber die Anordnung der gerichtlichen Verwaltung, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird. Ist aber einmal ein Verwalter eingesetzt, so steht er unter der Aufsicht des Gerichtes wie ein für die Zwangsverwaltung[6] eines Grundstücks bestellter Verwalter. Es steht hierbei nichts entgegen, den Eigentümer selbst zum Verwalter zu bestellen. Leistet der Niessbraucher jedoch nachträglich die Sicherheit, so ist die Verwaltung aufzuheben.[7]

Der Eigentümer kann verlangen, dass sofort die gerichtliche Verwaltung angeordnet werde, wenn der Niessbraucher die Rechte des Eigentümers bereits tatsächlich in erheblichem Masse verletzt und das verletzende Verhalten trotz einer Abmahnung des Eigentümers fortsetzt.[8] Ein Mittel hat der Eigentümer dann auch, wenn der Niessbraucher einen unbefugten Gebrauch von der Sache macht und diesen Gebrauch

---

[1]) § 806.
[2]) § 1393.
[3]) Planck IV. S. 142.
[4]) § 1667.
[5]) C. P. O. § 255 II.
[6]) Zw. V. G. § 153.
[7]) § 1052.
[8]) § 1054.

trotz einer Abmahnung des Eigentümers fortsetzt. Hier kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.[1]

Dem Eigentümer beim Niessbrauch ähnliche Ansprüche auf gerichtliche Verwaltung hat die Ehefrau gegenüber ihrem Manne nicht. Dies lässt auch schon der familienrechtliche Charakter der Nutzniessung nicht zu. Die Frau kann nur, wie überhaupt beim Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen sie nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann, durch Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung dem Ehemann diese Rechte entziehen.[2]

Dem Gesetze ist unbekannt, dass der Niessbraucher wegen Missbrauchs seiner Rechte zur Strafe den Niessbrauch verliert.[3] Zum Schutze des Kindes ist wieder das Vormundschaftsgericht als Aufsichtsorgan bestellt. Dies hat dem Gewalthaber die Vermögensverwaltung und damit die Ausübung der Nutzniessung zu entziehen, wenn er die Sicherheitsleistung nicht bewirkt und überhaupt seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.[4] Verletzt der Gewalthaber sogar das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes, und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Gewalthaber die Vermögensverwaltung sowie die Nutzniessung entzogen werden.[5]

VII. Endigung.

§ 144. Endigung der Nutzungsrechte.

Wir haben oben bereits festgestellt, dass Niessbrauch und Nutzniessung höchstpersönliche Rechte und als solche unveräußerlich sind. Sie erlöschen also zunächst durch den Tod des Berechtigten. Der Tod des Niessbrauchers wie des Nutzniessers hat die Aufhebung des betreffenden Nutzungsrechtes zur Folge.

---

[1]) §§ 1053.
[2]) §§ 1418.
[3]) Staudinger III. S. 1770.
[4]) §§ 1638. 1670. 1666 II. 1667.
[5]) §§ 1666 III.

Da nun Subjekt des Niessbrauchs auch eine juristische Person sein kann, so erlischt der Niessbrauch mit dieser;[1] nicht, wie der erste Entwurf im § 1014 bestimmte, nach hundert Jahren.

Keine Wirkung auf das Bestehen des Niessbrauchs äussert der Tod des Bestellers, da regelmässig die Erben an Stelle des Bestellers treten. Wohl aber hat bei der Nutzniessung der Tod der Frau wie der Tod des Kindes ihr Erlöschen zur Folge. Dem Tode steht die Todeserklärung gleich.[2] Obgleich aber bei einer erfolgten Todeserklärung der Frau die Ehe erst mit der Wiederverheirathung des Mannes aufgelöst wird,[3] so endet die Nutzniessung des Ehemanns doch mit dem im § 18 bestimmten Zeitpunkte.[4]

Die Nutzungsrechte endigen ferner durch den Eintritt einer Resolutivbedingung, unter der sie bestellt sind, sowie durch den Eintritt des bestimmten Endtermins. Eine derartige Festsetzung einer Resolutivbedingung oder eines Endtermins ist zwar — abgesehen von dem später zu erwähnenden gesetzlichen Endtermine, nämlich der Volljährigkeit des Kindes, — bei der elterlichen Nutzniessung nicht möglich, da Kind und Gewalthaber nicht vertragsmässig die Nutzniessung vereinbaren können, ferner auch ein Annahmevertrag nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung geschlossen werden darf;[5] wohl aber können die Ehegatten einen derartigen Ehevertrag schliessen.[6]

Weiter erlischt der Niessbrauch an einer beweglichen Sache wie an einem Rechte, mit dem eine bewegliche wie unbewegliche Sache belastet ist, wenn Niessbrauch und Eigenthum in einer Person zusammentreffen.[7] Soweit aber der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Niessbrauchs hat,

---

1) § 1061.
2) §§ 1420. 1679.
3) § 1348.
4) § 1420.
5) § 1742.
6) §§ 1432. 1434.
7) §§ 1063. 1072.

gilt der Niessbrauch als nicht erloschen. Beim Niessbrauch an einem Grundstücke ist das Zusammentreffen des Niessbrauchs mit dem Eigentum in einer Person auf den Fortbestand des Niessbrauchs ohne Einfluss,[1] das sogenannte Prinzip der Nichtkonfusion eingetragener Rechte. Da die Nutzniessung des Ehemanns wie die des Gewalthabers sich begrifflich nur auf die zu irgend welcher Zeit zum Vermögen der Frau oder des Kindes gehörenden Gegenstände erstreckt, so erlischt sie durch das Zusammentreffen mit dem Eigentum in ein und derselben Person ebenfalls. Zur rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigentums auf den Gewalthaber muss aber dem Kinde ein Pfleger bestellt werden.[2]

Der gänzliche Untergang der belasteten Sache hat ebenfalls das Erlöschen des Niessbrauchs und der Nutzniessung zur Folge.

Durch einseitigen Verzicht endigt das Nutzungsrecht des Niessbrauchers und des Gewalthabers. Der Niessbraucher einer beweglichen Sache, eines Rechtes an einer beweglichen wie unbeweglichen Sache hat seinen Verzicht gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller zu erklären.[3] Hierbei ist die Rückübertragung des Besitzes der Niessbrauchssache nicht erforderlich. Die Erklärung des Verzichtes des Gewalthabers erfolgt hingegen in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Vormundschaftsgerichte.[4]

Die Aufhebung des Niessbrauchs an einem Grundstücke, die sich im Zweifel nach § 1062 auch auf dessen Zubehör erstreckt, erfolgt nach dem allgemeinen Grundsatze[5] durch eine Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamte oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, sowie durch Löschung im Grundbuche. Als Grund für die Zulässigkeit des ein-

---

[1]) § 889.
[2]) §§ 105 ff. 181. 1909.
[3]) §§ 1064. 1072.
[4]) § 1662.
[5]) § 875.

seitigen Verzichtes auf die elterliche Nutzniessung führen die Motive[1] an, dass die Nutzniessung an sich kein wesentlicher Bestandteil der elterlichen Gewalt sei, und durch den Wegfall derselben die mit der elterlichen Gewalt verbundene Sorge für das Vermögen des Kindes nicht berührt werde. Nicht also kann der Gewalthaber auf die Sorge für die Person des Kindes und auf die Vermögensverwaltung verzichten. Vollständig unzulässig ist aber ein einseitiger Verzicht des Ehemanns auf die Nutzniessung allein, wie auch auf Verwaltung und Nutzniessung zusammen, da einerseits Verwaltung und Nutzniessung nie getrennt von einander endigen, andererseits diese Rechte am Frauenvermögen nicht lediglich im einseitigen Interesse des Mannes, sondern im Interesse der ehelichen Gemeinschaft bestimmt sind.[2] Dadurch begründet also die Verwaltung und Nutzniessung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten des Ehemanns. Hiernach erscheint es uns gerechtfertigt, einen Verzicht des Ehemanns auf diese Rechte für unzulässig zu erklären.[3]

Die ehemännliche Nutzniessung endigt aber durch einen den gesetzlichen ehelichen Güterstand aufhebenden Ehevertrag, die Nutzniessung des Annehmenden dadurch, dass das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird.

Unterliegt dem Niessbrauche ein Recht, so kann dessen Aufhebung oder Aenderung durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Niessbrauchers erfolgen. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Zustimmung ist unwiderruflich und bedarf keiner Form. Wenn der Niessbrauch an einem Grundstücksrechte besteht, so kann die Zustimmung auch dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden.[4]

---

[1]) Motive IV. S. 796 ff.
[2]) Motive IV. S. 294 f.
[3]) Planck IV. S. 173. Schmidt S. 315. Schroeder, Güterrecht, S. 33$_1$.
[4]) §§ 1071. 876. S. 3.

Die Nutznießer sind hierbei gegen selbständiges Handeln der Frau oder des Kindes, und zwar der Ehemann durch die oben erwähnten Verfügungsbeschränkungen der Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes,[1] der Gewalthaber durch die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Kindes geschützt.

Nießbrauch und Nutznießung an beweglichen Sachen erlöschen endlich noch durch den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an der Sache durch Uebertragung oder Ersitzung. Auch durch die Veräußerung des Vermögensgutes als Pfand endigen die Nutzungsrechte, der Nießbrauch jedoch nur, sofern er nicht allen Pfandrechten im Range vorgeht nach Maßgabe des § 1242 III.

Der ehemännlichen und der elterlichen Nutznießung gemeinsam ist noch, daß sie beide mit der Rechtskraft des Beschlusses endigen, durch den der Konkurs über das Vermögen des Nutznießers eröffnet wird.[2] Zur Konkursmasse des Ehemanns bezw. des Gewalthabers gehört weder das eingebrachte Gut der Frau noch das unfreie Vermögen des Kindes. Auch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht selbst bildet keinen Bestandteil der Konkursmasse des Ehemanns bezw. des Gewalthabers.[3] Der Konkursverwalter muß daher der Frau und dem Kinde das betreffende Vermögen herausgeben. Frau und Kind sind Aussonderungsberechtigte.[4] Beim Konkurs des Ehemanns tritt kraft Gesetzes Gütertrennung ein. Macht der Vater Konkurs, so geht die Verwaltung des Kindesvermögens nicht etwa auf die Mutter, als Mitinhaberin der elterlichen Gewalt, sondern auf einen vom Vormundschaftsgericht nach § 1909 zu bestellenden Pfleger über.[5] Der Mutter kann jedoch diese Stellung übertragen werden. Dadurch, daß dem Vater die Vermögens-

---

[1]) §§ 1395.
[2]) §§ 1418. 1647 II c. 1656.
[3]) Opet S. 203.
[4]) K. O. §§ 11. 43. 45.
[5]) Planck IV. S. 403. Staudinger IV. S. 440.

verwaltung entzogen ist, stellt ihm auch, wie schon erwähnt, die Ausübung der Nutznießung nicht zu.[1] Der Konkurs der Frau wie des Kindes ist auf das Bestehen der Verwaltung und Nutznießung ohne Einfluß.

Beim Nießbrauch äußert weder der Konkurs des Nießbrauchers noch der des Bestellers eine Wirkung auf seinen Fortbestand.

Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns endigen ferner kraft Gesetzes während der Ehe, wenn ein Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, statt Scheidung Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft beantragt.[2] Dadurch bleibt zwar die Ehe als solche bestehen, es treten aber die hier in Betracht kommenden Wirkungen der Ehescheidung ein.[3] Wenn die eheliche Gemeinschaft nach ihrer Aufhebung wiederhergestellt wird, tritt kraft Gesetzes Gütertrennung ein: hiebei fallen dann die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg.[4]

Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns werden endlich trotz Bestehens der Ehe durch nichtrechtliches Urteil aufgehoben auf eine diesbezügliche Klage der Frau hin.[5] Mit der Rechtskraft des Urteils tritt die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung ein.

Die Auflösung der Ehe hat die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung immer zur Folge. Verwaltung und Nutznießung endigen also, wie schon erwähnt, durch den Tod eines Ehegatten und durch rechtskräftiges Scheidungsurteil.[6]

Die Nutznießung des Gewalthabers endet, außer in den besprochenen Fällen, mit dem Eintritt der Volljährigkeit oder der Volljährigkeitserklärung des Kindes.[7] Ferner dadurch, daß das Kind durch einen Dritten

---

[1]) §§ 1356.
[2]) §§ 1575.
[3]) §§ 1575.
[4]) §§ 1586.
[5]) §§ 1418.
[6]) §§ 1564.
[7]) §§ 1626.

an Kindesstatt angenommen wird,[1] ausser wenn ein Ehegatte ein Kind des andern annimmt.[2] Die Verwirkung der elterlichen Gewalt[3] hat die Aufhebung der Nutzniessung des Gewalthabers ebenfalls zur Folge. Endlich ist ein Endigungsgrund der elterlichen Nutzniessung noch der, dass dem Gewalthaber durch das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung sowie die Nutzniessung entzogen wird, wenn er seine Alimentationspflichten gegenüber dem Kinde in erheblicher Weise verletzt.[4]

Für die Mutter kommt als Beendigungsgrund ihrer elterlichen Gewalt und damit ihrer Nutzniessung noch der Fall ihrer Wiederverheiratung in Betracht.[5] Verheiratet sich eine Tochter mit der erforderlichen elterlichen Einwilligung, so endigt die Nutzniessung des Gewalthabers ebenfalls, nicht aber seine elterliche Gewalt,[6] denn von nun an soll der Ehemann der Tochter die Nutzungen ihres Vermögens ziehen. Die elterliche Nutzniessung wird zu einer ehemännlichen beim Eintritt des gesetzlichen Güterstandes des B. G. B.

§ 15. Fortsetzung: Folgen der Beendigung der Nutzungsrechte.

Infolge der Beendigung von Niessbrauch und Nutzniessung entstehen gewisse Pflichten sowohl auf Seiten des Niessbrauchers und Nutzniessers, wie auf Seiten des Subjektes des betreffenden belasteten Vermögensgutes.

Niessbraucher und Nutzniesser haben zunächst nach dem Erlöschen ihres Nutzungsrechtes das belastete Vermögensgut herauszugeben. Wenn die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns durch Urteil aufgehoben wird, so hat die Herausgabe des eingebrachten Gutes durch den Ehemann in der Weise zu

---

[1]) § 1765 I.
[2]) § 1757 III.
[3]) §§ 1680. 1771.
[4]) § 1666 II.
[5]) § 1697 S. 1.
[6]) §§ 1661. 1303. 1305.

erfolgen, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Aufhebungsklage rechtshängig geworden wäre.[1] Ausser der Herausgabe des belasteten Vermögens ist den Nutzniessern noch die Verpflichtung auferlegt, über ihre Verwaltung Rechenschaft in gesetzlich vorgeschriebener Form abzulegen.[2/3]

Eine besonders geregelte Rückgewährpflicht besteht für die Nutzungsberechtigten für den Fall, dass sie ein Grundstück samt Inventar zum Schätzungswerte übernommen hatten. Hier ist das vorhandene Inventar zurückzugewähren und die Wertdifferenz zu vergüten.[4]

Wenn landwirtschaftliche Grundstücke oder Landgüter Gegenstand eines der Nutzungsrechte waren, so entspricht die Rückgabepflicht der Nutzungsberechtigten der des Pächters. Landwirtschaftliche Grundstücke hat demnach der Niessbraucher in dem Zustande zurückzugeben, wie es sich bei fortgesetzter ordnungsmässiger Bewirtschaftung und besonders auch Bestellung ergibt.[5] Bei der Nutzniessung ist eine derartige Vorschrift überflüssig, da doch der Ehemann der Frau zur ordnungsmässigen Verwaltung des eingebrachten Gutes verpflichtet ist, dem Gewalthaber die Pflicht obliegt, für das Vermögen des Kindes zu sorgen.[6] Wenn ein Landgut Gegenstand eines der Nutzungsrechte war, so hat hier der Nutzungsberechtigte von den bei der Beendigung seines Rechtes vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen soviel zurückzulassen, als zur Weiterbewirtschaftung des Landgutes erforderlich ist.[7]

Infolge der Beendigung der Nutzungsrechte tritt auch die schon erwähnte Verpflichtung der Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verbrauchbarer Sachen und im Uebermasse gezogener Früchte ein. Bei verbrauchbaren Sachen ist der Wert zu ersetzen, den die

---

[1]) § 1422.
[2]) §§ 259. 260.
[3]) §§ 1055 I. 1422. S. 1. 1681. Vgl. Opet S. 205 f.
[4]) § 589.
[5]) Vgl. Meisner S. 181. §§ 1055 II. 591.
[6]) §§ 1421 c. 1374 S. 1. 1663 II c. 1627. Planck IV. S. 179.
[7]) §§ 593. 1055 II. 1421 S. 2. 1663 II.

Sachen zur Zeit der Bestellung des betreffenden Nutzungsrechtes hatten.[1] Der Wert von übermässig gezogenen Früchten ist vom Nutzungsberechtigten vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden bei Beendigung seines Nutzungsrechtes zu ersetzen, und sowohl er wie der Eigentümer können verlangen, dass der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht. Wenn dies Verlangen aber nicht gestellt wird, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermässigen Fruchtbezug die dem Nutzungsberechtigten gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.[2] Der Gewalthaber hat das Recht, diese Verwendung zu verlangen, sowohl in seiner Eigenschaft als Nutzniesser wie in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes. Mithin hat er allein zu entscheiden, ob die Verwendung erfolgen soll oder nicht. Unterlässt er aber die Verwendung schuldhafterweise, obwohl sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht, so wird er dem Kinde verantwortlich.[3]

Auch der Eigentümer beim Niessbrauch, wie auch die Frau und das Kind bei der Nutzniessung haben überhaupt seine Ersatzpflicht bei Beendigung der Nutzungsrechte. Dem Schuldner des betreffenden Vermögens, d. h. also, um für den Eigentümer beim Niessbrauch, für die Frau und das Kind einen Namen zu wählen, dem betreffenden Eigentümer, gebühren zunächst die bei der Beendigung des Nutzungsrechtes von einem landwirtschaftlichen Grundstücke noch nicht getrennten Früchte.[4] Wenn aber das Nutzungsrecht im Laufe eines Nutzungsjahres endigt, so hat der Eigentümer die Kosten, die der Nutzungsberechtigte auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft vor dem Ende des Nutzungsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu er-

[1]) §§ 1067. 1377 III. 1553.
[2]) §§ 1039 I. S. 2. 3. II. 1383. 1552. Planck IV. S. 130.
[3]) Planck IV. S. 407.
[4]) § 101$_1$.

setzen, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. Geht nun die elterliche Nutznießung vom Vater auf die Mutter über, so ist nicht das Kind, sondern die Mutter ersatzpflichtig, da ihr in diesem Falle die Früchte zufallen.[1]

Auch bei einem Landgute ergeben sich aus der Rücklassungspflicht des Nutzungsberechtigten Ersatzansprüche gegen den Eigentümer. Soweit nämlich der Nutzungsberechtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei Beginn seines Nutzungsrechtes übernommen hat, kann er von dem Eigentümer Ersatz des Wertes verlangen.[2]

Das Gesetz erwähnt nun noch ausdrücklich die die Nutzungsrechte überdauernden Miet- und Pachtverhältnisse und gibt für diese besondere Bestimmungen. Es kommen hier nur die Miet- und Pachtverhältnisse in Betracht, die die Berechtigten auf Grund ihres Nutzungsrechtes abgeschlossen haben. Abzusehen ist hierbei also von der Befugnis des Gewalthabers, im Namen des Kindes teils ohne teils mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes länger wirkende Miet- und Pachtverträge mit bindender Kraft für das Kind abzuschließen.[3] Diese Befugnis wird durch § 1663 II nicht berührt.[4] Die Regelung der genannten Verhältnisse erfolgt für Nießbrauch und Nutznießung gemeinsam, indem bei der Nutznießung auf die diesbezüglichen Vorschriften beim Nießbrauch verwiesen wird. In Anziehung gebracht werden hierbei die im Falle der Veräußerung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks anwendbaren Bestimmungen. Hat demnach der Nutzungsberechtigte ein Grundstück über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus vermietet oder verpachtet, so bricht die Beendigung des Nutzungsrechtes

---

[1]) § 502. Planck IV. S. 418.
[2]) §§ 593 II 1055 II. 1421 S. 2. 1663 II.
[3]) §§ 1643 II. 1822.
[4]) Staudinger IV. S. 455.

weder Miete noch Pacht. Der Eigentümer tritt mithin nach Beendigung des betreffenden Nutzungsrechtes von selbst in die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten in Ansehung des Miet- und Pachtverhältnisses ein. Er ist aber berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.[1] Wenn nun der Nutzungsberechtigte auf sein Nutzungsrecht verzichtet, — was also nur beim Niessbraucher und Gewalthaber vorkommen kann —, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher das Nutzungsrecht ohne den Verzicht erlöschen würde. Bei der Nutzniessung des Ehemanns ist diese Vorschrift auf den Fall der Beendigung durch Ehevertrag zu beziehen.[2] Mieter oder Pächter ihrerseits können den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen wolle.[3] Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.[4]

Eine besondere Pflicht und andererseits ein Recht besteht noch für den Ehemann und Gewalthaber nach Beendigung der Nutzniessung. Aehnlich wie beim Auftrage[5] sind Ehemann und Gewalthaber berechtigt, auch nach der Beendigung ihres Nutzungsrechtes die Verwaltung fortzuführen, bis sie von der Beendigung Kenntnis erlangt haben, oder sie kennen müssen. Die Verwaltungsfortführung ist also ein Recht des Nutzniessers.[6]

Endigen die Rechte des Ehemanns bezw. des Gewalthabers aber infolge des Todes der Frau oder

---

[1]) Dem Eigentümer steht also ein gesetzliches Kündigungsrecht zu, nicht aber, wie wir sehen werden, dem Mieter oder Pächter. Meisner S. 181.

[2]) Planck IV. S. 180.

[3]) Durch diese Vorschrift soll dem Mieter oder Pächter ein Mittel gegeben werden, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob der Eigentümer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen will. Meisner S. 182.

[4]) §§ 1056. 1423. 1663 I.

[5]) §§ 672. 674.

[6]) Opet S. 209.

des Kindes, so sind sie verpflichtet, diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge getroffen hat.[1] Diese Fortführungspflicht besteht für die Nutzniesser mithin meistens nur für „Geschäfte der faktischen Verwaltungssorge".[2]

---

[1]) §§ 1424. 1682. 1689.
[2]) Opet S. 209.